

Expertise zu Finanzierungsmöglichkeiten der Anerkennung von Qualifikationen und Anpassungsmaßnahmen

Dr. Bettina Englmann und Dr. Martina Müller-Wacker,
Global Competences UG

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung: Die Bedeutung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse für Migrantinnen	4
II. Gesetzliche Regelungen für Anerkennungsverfahren	8
2.1 Berufsspezifische Anerkennungsverfahren	8
2.1.1 Die Feststellung der Gleichwertigkeit bei reglementierten Berufen	9
a) Automatische Anerkennung für Ärztinnen und Ärzte oder Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger mit EU-Qualifikation	9
b) Einzelfallprüfung im Anerkennungsverfahren	11
2.1.2 Die Feststellung der Gleichwertigkeit bei Qualifikationen der Berufsbildung....	14
2.1.3 Die Einstufung von nichtreglementierten Hochschulabschlüssen	17
III. Spezifische Kosten für ein Anerkennungsverfahren	20
3.2 Kostenübernahmen bei Arbeitsagenturen oder Jobcentern beantragen	22
IV. Der Einsatz von Anpassungsmaßnahmen nach einer Teilanerkennung	26
4.1 Der Rechtsanspruch auf Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen	27
4.2 Möglichkeiten des Kompetenzausbaus bei Qualifikationen der Berufsbildung – Anerkennung im zweiten Schritt.....	32
V. Die Förderung und Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen	36
5.1 Kostenübernahmen durch die Arbeitsverwaltung	36
5.2 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten	38
VI. Wirkungsmodell für die Beratung: Prozessablauf des Anerkennungsverfahrens inklusive Anpassungsmaßnahmen mit Angaben zu Fördermöglichkeiten	42
VII. Literaturverzeichnis	44

I. Einleitung: Die Bedeutung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse für Migrantinnen

Für Migrantinnen und Migranten, die aus dem Ausland zuwandern, spielt die Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikationen eine zentrale Rolle. Wer einen Beruf aus dem Herkunftsland mitbringt, möchte diesen in der Regel weiter ausüben, nicht nur um seinen Lebensunterhalt zu sichern, sondern auch aus persönlichen Gründen: Der berufliche Status ist ein wichtiger Teil der persönlichen Identität.

Deutschland hat ein wachsendes Interesse am Fachkräftepotenzial von Zugewanderten. Dieses begründet sich durch den demografischen Wandel; kein anderes europäisches Land ist so stark vom Rückgang der berufstätigen Altersgruppe betroffen. Vor diesem Hintergrund wurden 2012 die Zuwanderungsmöglichkeiten für Migrantinnen und Migranten ausgeweitet. Außerdem trat das Anerkennungsgesetz des Bundes in Kraft, mit dem sichergestellt werden sollte, dass ausländische Fachkräfte in Deutschland wieder in ihrem Beruf tätig werden können.

Durch eine Eurostat-Erhebung im Jahr 2008 wurden erstmals Zahlen bekannt, die zeigten, dass Migrantinnen und Migranten über ein hohes Fachkräftepotenzial verfügen. Allein in Deutschland lebten zu diesem Zeitpunkt bereits rund drei Millionen Personen, die über ausländische Qualifikationen verfügten. Jedoch gaben nur knapp fünfzehn Prozent an, in Deutschland eine Anerkennung erreicht zu haben. Die überwiegende Mehrheit hatte nie ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Dafür lagen verschiedene Gründe vor, insbesondere gesetzliche Lücken, aber auch Informationsdefizite bei Migrantinnen und Migranten und Akteuren am Arbeitsmarkt. Zugewanderte Frauen stellten im Durchschnitt mehr Anerkennungsanträge als Männer. Auch im Bereich der Anerkennungsberatung, die in den vergangenen Jahren deutschlandweit ausgebaut wurde, sind sie als Ratsuchende überproportional vertreten.¹

Eine nicht vorliegende Anerkennung stellt ein großes Hindernis am Arbeitsmarkt dar, besonders in Deutschland, wo formale Zertifikate einen sehr hohen Stellenwert haben. Um rechtliche Beschränkungen zu beseitigen, initiierte der Bund 2012 ein stark ausgeweitetes Antragsrecht für Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Qualifikationen, bis 2014 zogen alle Bundesländer mit eigenen Anerkennungsgesetzen nach.

Frauen mit Migrationserfahrung haben ein besonderes Interesse an diesen neuen Entwicklungen. In den vergangenen Jahren haben die Bildungsressourcen von Frauen in Deutschland stetig zugenommen. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei Zugewanderten insgesamt.

„Der Bildungsstand der zugezogenen Bevölkerung hat sich in der langen Zuwanderungshistorie Deutschlands deutlich verändert, wie der Vergleich der Personen im Alter

¹ Zum Ad-hoc-Modul des European Labour Force Survey zur Arbeitsmarktsituation von Migrantinnen und Migranten 2008 vgl. Englmann/Müller-Wacker 2010, S. 57.

von 25 bis 35 Jahren zeigt. Im Jahr 2014 hatten 18,1 Prozent der bis 1990 Zugezogenen einen Hochschulabschluss, aber 43,7 Prozent der seit 2011 Zugezogenen. Zum Vergleich: 24,1 Prozent der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund konnten 2014 einen Hochschulabschluss vorweisen.²

Aus weiteren Angaben des Statistischen Bundesamtes geht hervor, dass zugewanderte Frauen überdurchschnittlich oft über akademische Abschlüsse verfügen. In der für den Arbeitsmarkt relevanten Altersgruppe von 25 bis 35 liegt der Akademikeranteil der Männer bei 24,5 Prozent, der Anteil der Frauen umfasst 26,3 Prozent. Migrantinnen übertreffen damit nicht nur männliche Zuwanderer, sondern auch die Vergleichsgruppe deutscher Frauen ohne Migrationshintergrund.³ Allerdings profitieren Migrantinnen am Arbeitsmarkt vielfach nicht von ihren hohen Qualifikationen. Generell finden Frauen schwieriger Zugang zu Fach- und Führungspositionen. Migrantinnen werden seltener über ihr Fachkräftepotenzial definiert und daher von Personalverantwortlichen unterschätzt. Sie sind überdurchschnittlich häufig in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig.⁴ Um qualifikationsadäquate Tätigkeiten für sie zu machen, bildet die Anerkennung ihres beruflichen Abschlusses einen wichtigen Schritt.

Häufigere Nutzung von Anerkennungsverfahren

Seit Bund und Länder amtliche Anerkennungsstatistiken eingeführt haben, wurde deutlich, dass Migrantinnen häufiger von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen als Männer. Besonders hohe Antragszahlen weisen diverse Berufe auf, die mehrheitlich von Frauen – mit und ohne Migrationshintergrund – ausgeübt werden: pädagogische, soziale und Gesundheitsberufe. Der Anteil von Zugewanderten in Gesundheitsberufen steigt seit Jahren stetig an. Während bei Ärztinnen und Ärzten ein vergleichsweise ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter zu beobachten ist, sind Pflegekräfte mit einem Frauenanteil von 83 Prozent überwiegend weiblich; der Frauenanteil bei Fachkräften aus dem Ausland ist sogar noch höher.⁵ Eine vergleichbar große Rolle spielen Migrantinnen in den Landesstatistiken, die Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Lehrerinnen und Lehrer erfassen.

Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe zählen zu den sog. Reglementierten Berufen in Deutschland, für die besondere Anerkennungsregelungen gelten. Die Bundesstatistik wird seit 2012 unverändert angeführt von Ärztinnen und Ärzten (2014: 6.800 Approbationsanträge), es folgen Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger (2014: 5.300). Beide Berufe sind zunehmend von Fachkräfteengpässen betroffen. An dritter Stelle folgten 2014 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit 680 Anträgen. Von den über 19.000 erfassten Anträgen 2014 betrafen mehr als drei Viertel Gesundheitsberufe. Deutschland hat ein besonderes Interesse daran, Migrantinnen und Migranten, die über entsprechende Qualifikationen verfügen, zu einer Anerkennung zu verhelfen. Seit die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder in Kraft traten, bestehen zudem neue Möglichkeiten, Anpassungsmaßnahmen zu absolvieren, die im zweiten Schritt zu einer Anerkennung führen.

² Statistisches Bundesamt 2015b.

³ Vgl. Statistisches Bundesamt 2015a. Relevante Daten dazu finden sich in Tabelle 9: Bevölkerung 2014 nach detailliertem Migrationsstatus, berufsqualifizierendem Bildungsabschluss und Geschlecht, S. 262ff.

⁴ Migrantinnen sind häufiger unfreiwillig in Teilzeit beschäftigt als Frauen ohne Migrationshintergrund. Auch befristete Tätigkeiten sind weit verbreitet. Vgl. Höhne / Schulze Buschoff 2015, S. 353.

⁵ Statistisches Bundesamt 2015c.

Herausforderungen im Anerkennungsverfahren

Frauen müssen sich dabei oft besonderen Herausforderungen stellen. Im niedersächsischen Integrationsmonitoring 2014 wurde festgestellt, dass die Anerkennungsergebnisse in Verfahren von Migrantinnen, die 60,6 Prozent der Antragstellerinnen und Antragsteller repräsentierten, weniger erfolgreich waren als bei Männern. Sie erreichten seltener die Bestätigung der Gleich-

Migrantinnen mit Auslandsqualifikationen

Migrantinnen verfügen überdurchschnittlich häufig über akademische Abschlüsse. Sie nutzen öfter als Männer ihr Antragsrecht. Pädagogische, soziale und Gesundheitsberufe werden mehrheitlich von zugewanderten Frauen ausgeübt. Erste Daten zeigen, dass Migrantinnen bisher seltener als Männer die Bestätigung der Gleichwertigkeit ihrer Abschlüsse erreichen und weniger vom Instrument der Teilanerkennung profitieren.

wertigkeit und sie profitierten weniger vom Instrument der Teilanerkennung.⁶ Gründe wurden nicht genannt und bislang ist nicht bekannt, wie verbreitet dieses Phänomen in anderen Bundesländern auftritt. Nur eine Minderheit der Statistischen Landesämter veröffentlicht Anerkennungsergebnisse differenziert nach Geschlecht. Nur die Datenbank des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg verzeichnet umfassende Angaben zum Anerkennungs-schehen in den beiden Bundesländern. In der Tat fallen geringfügige Unterschiede zwischen den Geschlechtern auf, die mit den Ergebnissen Niedersachsens vergleichbar sind. Im Land Berlin erzielten 59,2 Prozent der Männer ein positives Anerkennungsergebnis, aber nur 58,4 Prozent der Frauen. Negative Bescheide fanden sich bei 9,2 Prozent bzw. 9,4 Prozent. Eine Teilanerkennung, die mit einem Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen einhergeht, lag bei 1,8 Prozent der Zuwanderer vor sowie bei 6,5 Prozent der Zuwanderinnen.⁷

Letztere Angabe wird nur bei reglementierten Berufen erfasst. Dass sie bei Frauen viel häufiger auftritt, weist auf eine spezifische Problematik hin: Männer sind mehr

als dreimal so erfolgreich dabei, Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich zu absolvieren. Sobald diese absolviert sind, wird nämlich ein positives Ergebnis erfasst. Verfahren von Frauen bleiben demnach öfter unabgeschlossen.

Für die Beratungspraxis ist es kaum überraschend, dass das große Potenzial von qualifizierten Frauen allein nicht ausreicht, um positive Ergebnisse im Anerkennungsprozess zu erzielen. Migrantinnen suchen häufiger Unterstützung, um die Anerkennung ihrer Qualifikationen erfolgreich zu betreiben. Sie benötigen nicht nur Informationen, um zum Beispiel einen Anpassungslehrgang zu finden, sondern sie fragen auch Hilfe bei der Suche nach Fördermöglichkeiten nach. Letztere ist oft mit der Frage verknüpft, wie sie Kinderbetreuung organisieren können. Obwohl die Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten in den vergangenen Jahren in zunehmendem Ausmaß gefördert wurde, sind die Bedingungen für Mütter mit Migrationserfahrung nicht generell berücksichtigt worden. Aktuelle Zuwanderungsdaten zeigen, dass erwachsene Migrantinnen und Migranten, die bereits einen Beruf im Herkunftsland erworben haben, vielfach als Familie einreisen. Dies trifft auch für Flüchtlinge zu. Als neu Zugewanderte haben Mütter besondere Schwierigkeiten, Kinderbetreuung zu organisieren. Ihnen war es vielfach nicht möglich, sich auf Wartelisten von Kindertagesstätten einzutragen, und oft fehlt

6 Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2014, S. 114.

7 Vgl. die Zahlen zum BQFG 2014 in der Datenbank des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg: www.statistik-berlin-brandenburg.de/datenbank/inhalt-datenbank.asp

das Netzwerk sozialer Kontakte, das private Alternativen ermöglichen könnte.

Auch der Zugang zu Integrationsangeboten, die eine zentrale Voraussetzung im Bildungs- und Beschäftigungssystem darstellen, wird Müttern teilweise erschwert. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn sie zwar an Sprachkursen teilnehmen könnten, aber keine Möglichkeiten für Kinderbetreuung geschaffen werden. Aktuell sind Migrantinnen in besonderem Maße auf die Förderung durch Einzelprojekte angewiesen, die diese Problematik reflektieren.

Vor diesem Hintergrund will die vorliegende Broschüre eine Arbeitshilfe schaffen, mit der Frauen und insbesondere Mütter mit eigener Migrationserfahrung im Beratungsalltag unterstützt werden können. Es wird konkret dargestellt, welche Erfordernisse für eine Anerkennung der beruflichen Qualifikation erfüllt werden müssen, welche Kosten damit verbunden sind und welche Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten genutzt werden können. Auch die Möglichkeiten, im Fall von Teilanerkennungen neu geschaffene Anpassungsmaßnahmen zu nutzen, werden erläutert und systematisiert.

II. Gesetzliche Regelungen für Anerkennungsverfahren

Die Bundesregierung strebte mit dem Anerkennungsgesetz eine Erhöhung der Antragszahlen an. Bislang macht nur ein Teil der Migrantinnen und Migranten von seinem Rechtsanspruch Gebrauch, obwohl die Verfahren verbessert und die Möglichkeit, Anpassungsmaßnahmen zu absolvieren, ausgeweitet wurden. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die neuen Anerkennungsregelungen noch wenig bekannt sind, sowohl bei relevanten Behörden als auch bei Arbeitsmarktakteuren.⁸ Diese Problematik ist auf die Struktur des Anerkennungsrechts zurückzuführen. Nicht alle Berufe werden durch die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder geregelt. Zudem beinhalten die Anerkennungsgesetze unterschiedliche Verfahrensbestimmungen, die für die jeweiligen Berufsbereiche gelten. Zwar enthalten alle Anerkennungsgesetze die sog. Musterregelung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) als Artikel 1, in den folgenden Artikeln, die das berufsspezifische Fachrecht enthalten, wird jedoch häufig von den neuen Vorgaben des BQFG abgewichen.⁹ Durch die Vielfalt der Regelungen bleibt die Anerkennung kompliziert für alle Beteiligten wie potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller, Beraterinnen und Berater und Personalverantwortliche.

Viele Migrantinnen und Migranten wissen nicht, dass es Möglichkeiten gibt, finanzielle Unterstützung für das Anerkennungsverfahren zu beantragen. Befragt nach den Gründen für ihren Antragsverzicht, gaben Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Qualifikationen in erster Linie zu hohe Kosten an. Ebenfalls relevant war die Aussage, eine Anerkennung sei zu kompliziert für sie.¹⁰

Beraterinnen und Berater können eine entscheidende Rolle spielen, damit Migrantinnen und Migranten ihre Anerkennungsinteressen verfolgen. Sie bilden eine zentrale Schnittstelle, um zu klären, welche Aspekte eines berufsspezifischen Anerkennungsverfahrens für den individuellen Fall relevant sind. Abgesehen von der Weitergabe von Informationen sind sie zudem in der Lage, die Kommunikation mit Behörden zu unterstützen sowie bei Kostenübernahmen zu helfen.

2.1 Berufsspezifische Anerkennungsverfahren

In der Beratungspraxis ist eine Systematisierung unerlässlich, wenn Ratsuchende nach Unterstützung bei einer Anerkennung fragen. **Im ersten Schritt sollten Beraterinnen und Berater nach dem Beruf fragen.** Ein Blick auf das Abschlusszeugnis kann hilfreich sein, weil dieses zahlreiche

⁸ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2014, S. 185.

⁹ Neben dem Gesetzestext finden sich die Erläuterungen zum Entwurf unter: www.bmbf.de/de/anererkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-1091.html

¹⁰ Englmann/Müller-Wacker 2014, S. 136f.

Informationen enthält. Sobald der sog. Referenzberuf für das Anerkennungsverfahren geklärt ist, kann die zuständige Anerkennungsstelle identifiziert werden. Es gibt hunderte von Stellen in Deutschland, je nach Beruf sind spezifische Stellen in den Bundesländern verantwortlich. Die richtige Stelle kann durch den „Anerkennungsfinder“ auf der Webseite „Anerkennung in Deutschland“ gefunden werden:

🔗 www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/start

Falls kein Zeugnis vorhanden ist, sollten die Gründe geklärt werden, da dieses eigentlich die zentrale Voraussetzung für einen Anerkennungsantrag darstellt. Asylbewerberinnen und Asylbewerber verfügen oft fluchtbedingt über keine schriftlichen Nachweise. In diesem Fall sollte zunächst geklärt werden, ob eine Zweitausstellung des Zeugnisses, z. B. über Verwandte im Herkunftsland, noch möglich ist. Bei Staaten wie Afghanistan oder Syrien ist dies derzeit fast ausgeschlossen. Die Anerkennungsgesetze sehen daher teilweise alternative Verfahren vor. Ob diese vorhanden sind, sollte bei der zuständigen Anerkennungsstelle nachgefragt werden. Mit der Klärung des Referenzberufes ist zum einen die Identifikation der zuständigen Stelle verbunden; zum anderen bedingt der Beruf das Anerkennungsverfahren. Für den Ablauf des Verfahrens existieren berufsspezifische Varianten, die gesetzlich geregelt sind. Variieren können auch die erforderlichen Nachweise, die in vielen Fällen übersetzt und beglaubigt einzureichen sind. Da sich die Vorgaben dafür unterscheiden, kann der Kostenaufwand in einem Teil der Fälle begrenzt werden.

2.1.1 Die Feststellung der Gleichwertigkeit bei reglementierten Berufen

Ärztinnen und Ärzte, Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Lehrerinnen und Lehrer zählen zu den sog. reglementierten Berufen. Dies bedeutet, dass die Berufsausübung oder das Führen der Berufsbezeichnung an eine Genehmigung gebunden ist. In diesen Fällen ist ein positiver Anerkennungsbescheid unerlässlich, um wieder im erworbenen Beruf tätig zu werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist die sog. Gleichwertigkeit. Diese wird in der Regel dadurch festgestellt, dass keine „wesentlichen Unterschiede“ im individuellen Kompetenzprofil vorliegen. Für reglementierte Berufe existieren zwei Verfahrensvarianten: Einzelfallprüfung oder automatische Anerkennung.

a) Automatische Anerkennung für Ärztinnen und Ärzte oder Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger mit EU-Qualifikation

Die sog. automatische Anerkennung ist eigentlich ein Ausnahmefall, da sie im Rahmen des EU-Rechts nur bei sieben Berufen angewendet wird: Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern, Hebammen und Entbindungspflegern sowie Architektinnen und Architekten. Da der Gesundheitsbereich den überwiegenden Anteil der deutschen Anerkennungspraxis einnimmt, spielen diese Berufe quantitativ eine zentrale Rolle. Dies betrifft in erster Linie die Ärztinnen und Ärzte und Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, welche die Anerkennungsstatistiken seit 2012 mit Tausenden von Anträgen anführen.

Abb. 1: Verfahrensablauf bei der automatischen Anerkennung



Beraterinnen und Berater sollten bei Ärztinnen und Ärzten und Krankenpflegerinnen und Krankenpflegerinnen nachfragen, in welchem Staat das Zeugnis ausgestellt wurde. Falls eine Qualifikation aus einem **EU-Staat** vorliegt, greift die automatische Anerkennung. Diese beruht auf festgelegten Mindeststandards der Studiengänge bzw. Ausbildungen in der gesamten EU, die Gleichwertigkeit voraussetzen.

In der Praxis bringt dies mit sich, dass Anerkennungsstellen keine Gleichwertigkeit im Einzelfall prüfen müssen. Stattdessen ist entscheidend, dass ein Abschlusszeugnis die Bedingungen der Mindeststandards erfüllt. Die Verfahren können daher sehr schnell durchgeführt werden.

Migrantinnen und Migranten benötigen für die Antragstellung bzw. vor Abschluss des Verfahrens:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Identitätsnachweis
- Abschlusszeugnis
- Falls vor EU-Beitritt ausgestellt:
 - Konformitätsbescheinigung
 - Alternativ: Nachweis über Berufspraxis
- Deutschanforderungen

Beraterinnen und Berater sollten sich das Datum auf dem EU-Abschlusszeugnis von Ärztinnen und Ärzten und Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern ansehen. Bei ost- oder südeuropäischen Staaten, die erst in den vergangenen Jahren beigetreten sind, ist es denkbar, dass dieses Datum vor dem Beitritt des Landes liegt, z. B. bei Kroatien vor 2013. In diesem Fall können die Antragstellerinnen und Antragsteller dennoch die automatische Anerkennung nutzen, wenn sie zusätzliche Anforderungen erfüllen. Sie sollten eine sog. Konformitätsbescheinigung bei den Gesundheitsbehörden des Herkunftslandes besorgen, mit der das Vorliegen der Mindeststandards vor dem Beitritt bestätigt wird. Alternativ können sie Nachweise für einschlägige Berufspraxis in den vorausgegangenen Jahren nachweisen.

Bevor Ärztinnen und Ärzten die Approbation erteilt wird und bevor Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erhalten, müssen zudem sprachliche Anforderungen erfüllt werden. Da sich diese von Bundesland zu Bundesland unterscheiden bzw. seit 2012 auch variiert wurden, empfiehlt sich regelmäßig eine Bestandsaufnahme zu den aktuell erforderlichen Nachweisen.

Sprachnachweise für Ärztinnen und Ärzte:

Die Bundesländer machen unterschiedliche Vorgaben. In Bayern müssen Ärztinnen und Ärzte ein B2-Zertifikat vorlegen. In den meisten anderen Bundesländern ist dagegen eine zusätzliche Sprachprüfung für Ärztinnen und Ärzte erforderlich. Diese wird in der Regel von Universitäten oder von Landesärztekammern abgenommen. Vorbereitungskurse für die Sprachprüfung sind teilweise verfügbar, jedoch mit hohen Kosten verbunden.

Beraterinnen und Berater sollten die regionalen Vorgaben kennen, um Ratsuchende entsprechend informieren zu können. Sowohl für allgemeine Sprachkurse als auch für die Teilnahme an Ärzte-Sprachprüfungen fallen Kosten an.

Sprachanforderungen für Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger:

In der Regel wird ein B2-Zertifikat verlangt. Allerdings sind diverse Einzelfälle bekannt, in denen von dieser Vorgabe abgewichen wurde. Dies trifft u. a. dann zu, wenn Seniorenheime von Fachkräftemangel betroffen sind. Der Beruf der Altenpflegerinnen und Altenpfleger ist nur in Deutschland und Österreich bekannt, allerdings können auch Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger eingesetzt werden, um den Fachkräfteschlüssel zu erfüllen. Zum Teil werden ausländische Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger mit B1-Zertifikat akzeptiert, wenn die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zusichern, dass zusätzliche Sprachkompetenzen in Zukunft erworben werden.

Sobald die notwendigen Sprachnachweise vorliegen, kann das Verfahren der automatischen Anerkennung positiv abgeschlossen werden.

Ärztinnen und Ärzte und Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, die ihren Abschluss aus einem Drittstaat mitgebracht haben, können keine automatische Anerkennung erhalten, auch dann nicht, wenn sie Deutsche bzw. EU-Bürgerinnen und -Bürger sind. In diesen Fällen werden grundsätzlich Gleichwertigkeitsprüfungen im Einzelfall vorgenommen.

b) Einzelfallprüfung im Anerkennungsverfahren

Für die meisten reglementierten Berufe müssen die Anerkennungsstellen eine Einzelfallprüfung nach Aktenlage vornehmen. Dies betrifft Ärztinnen und Ärzte und Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger mit Drittlandsqualifikation sowie die pädagogischen und sozialen Berufe, unabhängig davon, wo der Abschluss erworben wurde.

Bei einem Anerkennungsverfahren mit Einzelfallprüfung wird die absolvierte Ausbildung bzw. das Studium aus dem Ausland mit der aktuell relevanten Ausbildung in Deutschland verglichen. In das Verfahren einbezogen werden auch Berufserfahrungen sowie Weiterbildungen, unabhängig davon, ob diese im Ausland oder in Deutschland erfolgten.

Ziel des Verfahrens ist die Feststellung eines gleichwertigen Kompetenzprofils. Auch wenn einschlägige Berufe vorliegen, muss ein Teil der Antragstellerinnen und Antragsteller damit rechnen, dass der Anerkennungsbescheid zunächst nicht positiv ausfällt, sondern wesentliche Unterschiede auflistet. In diesem Fall liegt eine Teilanerkennung vor. Dies bedeutet bei reglementierten Berufen, dass die Auflage einer Ausgleichsmaßnahme erteilt wird, um die erforderliche Gleichwertigkeit zu erreichen. Ausgleichsmaßnahmen bilden einen – z. T. kostenintensiven – Teil dieses Anerkennungsverfahrens. Sobald sie erfüllt sind, wird ein positiver Bescheid erstellt (vgl. dazu Kap. 4.1).

Abb. 2: Verfahrensablauf bei der Einzelfallprüfung



Beraterinnen und Berater sollten diese Abläufe kennen, den Ratsuchenden aber schon im Vorfeld vermitteln, dass zahlreiche Anerkennungsverfahren auch ohne Ausgleichsmaßnahmen positiv verlaufen. Die verfügbaren Anerkennungsstatistiken zeigen, dass dies nicht nur für Berufsangehörige aus der EU, sondern auch für zahlreiche Fachkräfte aus Drittstaaten zutrifft. Für Migrantinnen und Migranten ist diese Perspektive oft sehr wichtig. In der Praxis verzichtet nämlich ein erheblicher Teil der Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Qualifikationen auf Antragsansprüche, weil das Verfahren zu langwierig oder zu kompliziert erscheint und die Menge der Unterlagen eine finanzielle Überforderung mit sich bringen könnte.

Migrantinnen und Migranten benötigen für die Antragstellung bzw. vor Abschluss des Verfahrens:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Abschlusszeugnis
- Nachweise über Berufspraxis (falls vorhanden)
- Weiterbildungszertifikate (falls vorhanden)
- Lebenslauf
- Identitätsnachweis
- Sprachzertifikate – nur bei sozialen, pädagogischen und Gesundheitsberufen

Die hier genannten Nachweise bilden die Grundlage des Verfahrens; allerdings nennen Anerkennungsstellen auf ihrer Webseite oder im Antragsformular z. T. weitere Nachweise. Beratungsstellen werden oft dann aufgesucht, wenn Migrantinnen und Migranten unsicher sind, ob sie über die richtigen Dokumente verfügen und in welcher Form diese einzureichen sind.

Beraterinnen und Berater spielen eine große Rolle, wenn sie Ratsuchende bereits im Vorfeld der Antragstellung unterstützen. Teilweise ist es ausreichend zu erläutern, wie ein behördliches Verfahren in Deutschland abläuft und dass Möglichkeiten bestehen, eine Kostenübernahme für Anerkennungsverfahren zu beantragen. Wer noch keine Berufserfahrung hat, kann dennoch

einen Anerkennungsantrag stellen. Falls weitere Dokumente genannt werden, die eine Ratsuchende oder ein Ratsuchender als unmöglich zu beschaffen ansieht, sollte eine entsprechende Erklärung als Anhang des Anerkennungsantrages formuliert werden. Entsprechende Rechte für Antragstellerinnen und Antragsteller sieht das Verwaltungsverfahrensgesetz vor; dazu gehört auch, dass Anerkennungsstellen Auskünfte zu ihrem Verfahren erteilen müssen. Falls Ratsuchende angeben, dass sie fluchtbedingt nicht mehr über Zeugnisse verfügen, kann es sehr hilfreich sein, wenn Beraterinnen und Berater Kontakt mit der zuständigen Stelle aufnehmen. Zwar sieht das BQFG in § 14 den Einsatz von „Sonstigen geeigneten Verfahren“ vor, es ist aber in den einschlägigen Fachgesetzen nicht genau geklärt worden, welche Verfahren im jeweiligen Berufsfeld zum Einsatz kommen sollen. Bisher verzeichnen die Anerkennungsstatistiken für die reglementierten Berufe nur wenige entsprechende Fälle. Generell möglich sind Fachgespräche, Praxistests o. Ä. Da Anerkennungsstellen mit diesen Verfahren noch nicht vertraut sind, erfordert es aktuell noch besondere Initiative, damit sie im Einzelfall auch tatsächlich angewendet werden. Beraterinnen und Berater sollten dann mit erhöhten Kosten rechnen.

Nach der Antragstellung ist mit einer Wartezeit zu rechnen. Gesetzlich festgelegt ist eine maximale Verfahrensdauer von vier Monaten. Teilweise werden Anträge innerhalb weniger Wochen bearbeitet, aber gerade bei Stellen mit hohen Antragszahlen, wie bei Gesundheitsberufen, kann sich das Verfahren auch länger hinziehen.

Vor diesem Hintergrund können auch potenziell erforderliche Sprachzertifikate erst nach der Antragstellung bzw. parallel zur Durchführung des Verfahrens erworben werden. Beraterinnen und Berater sollten wissen, dass Sprachzertifikate keine Rolle für die Gleichwertigkeitsfeststellung spielen; erst zur Ausstellung der Urkunde müssen sie vorliegen. Manchmal erhalten Migrantinnen und Migranten von Anerkennungsstellen die Auskunft, sie sollten erst ein bestimmtes Sprachzertifikat vorlegen, bevor sie den Antrag stellen können. Dies entspricht nicht der aktuellen Rechtslage; Beraterinnen und Berater können in diesem Fall darauf hinweisen, dass Migrantinnen und Migranten ihrem Antrag eine Erklärung beifügen sollten, in der sie zusichern, sich um den Erwerb des erforderlichen Zertifikats zu bemühen und dieses nachzureichen, sobald es ihnen vorliegt.

Für Mütter kann der Erwerb von Sprachzertifikaten nicht nur ein finanzielles Problem darstellen, eventuell ist auch zu klären, ob Kinderbetreuung organisiert werden muss, damit ein Sprachkurs regelmäßig besucht werden kann.

Beraterinnen und Berater sollten die Frage der Deutschkenntnisse beruflich fokussiert und handlungsorientiert angehen. In diversen Anerkennungsverfahren, auch im reglementierten Bereich, werden keine Deutschkenntnisse verlangt. Dies ist zum Beispiel bei Ingenieurinnen und Ingenieuren oder Architektinnen und Architekten der Fall. Nur in **sozialen, pädagogischen und Gesundheitsberufen** müssen grundsätzlich Sprachanforderungen erfüllt werden.

Daher sollten Beraterinnen und Berater bei diesen Berufsangehörigen gezielt nach Deutschzertifikaten fragen. Manchmal wurden bereits in Deutschland Kurse absolviert, einige Migrantinnen und Migranten bringen sogar Sprachzertifikate aus dem Herkunftsland mit, auf denen aufgebaut werden kann, um das nötige Niveau zu erreichen. Auch für Anfängerinnen und Anfänger bieten sich inzwischen Möglichkeiten, Deutschkompetenzen systematisch auszubauen. In den vergangenen Jahren wurde das deutsche Integrationsprogramm im sprachlichen Bereich ausgeweitet. Abgesehen von Integrationskursen wurden auch berufsbezogene Deutschkurse im Rahmen des ESF-BAMF-Programms geschaffen. Für neu zugewanderte Personen sind diese bundesfinanzierten Kurse das wichtigste Angebot. Deutsch für den Gesundheitsbereich wird

in zunehmendem Ausmaß durchgeführt, ist jedoch nicht in jeder Region verfügbar. Gerade für Mütter spielt es oft eine größere Rolle, ob ein Sprachkurs am Wohnort verfügbar ist, um eine regelmäßige Teilnahme gewährleisten zu können. Daher ist ein allgemeiner Kurs, der z. B. mit C1 abschließt, in derartigen Einzelfällen besser geeignet als ein berufsspezifischer Kurs, der weit entfernt stattfindet. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens spielt nur das erworbene Niveau eine Rolle. Ob eine Erzieherin oder ein Erzieher B2 oder C1 nachweisen muss, hängt vom Bundesland ab.

Wenn Migrantinnen und Migranten angeben, dass sie Erzieherinnen bzw. Erzieher sind, sollte zudem nachgefragt werden, ob ein akademischer Abschluss vorliegt. In diesem Fall kann ein Anerkennungsantrag für Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen gestellt werden. Der Kindheitspädagogenberuf verbreitet sich erst langsam in Deutschland, da die Erzieherausbildung immer noch primär an Fachschulen stattfindet. Dies ist in vielen anderen Staaten nicht der Fall. Bei der Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen soll vermieden werden, dass akademisch ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher mit Studium im Feld der frühkindlichen Bildung oder der Elementarpädagogik einen Antrag auf zu niedrigem Niveau stellen.

In allen Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe, in denen die Gleichwertigkeit im Einzelfall geprüft wird, wird ein rechtsmittelfähiger Bescheid ausgestellt. Im positiven Fall ist die Anerkennung damit abgeschlossen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller verfügen nun über gleiche berufliche Rechte wie deutsche Berufsangehörige.

Falls die Stelle wesentliche Unterschiede auflistet, die nicht durch Berufserfahrung oder Weiterbildungen ausgeglichen werden, wird ein Zwischenbescheid ausgestellt, in dem Antragstellerinnen und Antragsteller aufgefordert werden, eine Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren. Das Verfahren bleibt offen; es endet erst mit dem Abschluss der Maßnahme.

2.1.2 Die Feststellung der Gleichwertigkeit bei Qualifikationen der Berufsbildung

Mit dem Anerkennungsgesetz des Bundes wurden die Verfahren für duale Ausbildungsberufe neu geregelt. Sie zählen zum nichtreglementierten Bereich. Rechtlich gesehen benötigen ausländische Fachkräfte in diesem Feld keine Anerkennung, um in ihrem Beruf tätig zu werden. Da deutsche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, v. a. in kleineren und mittleren Unternehmen, kaum Erfahrungen mit ausländischen Bildungsgängen haben, ist es sinnvoll, ein Verfahren zu beantragen, um den Bescheid am Arbeitsmarkt nutzen zu können.

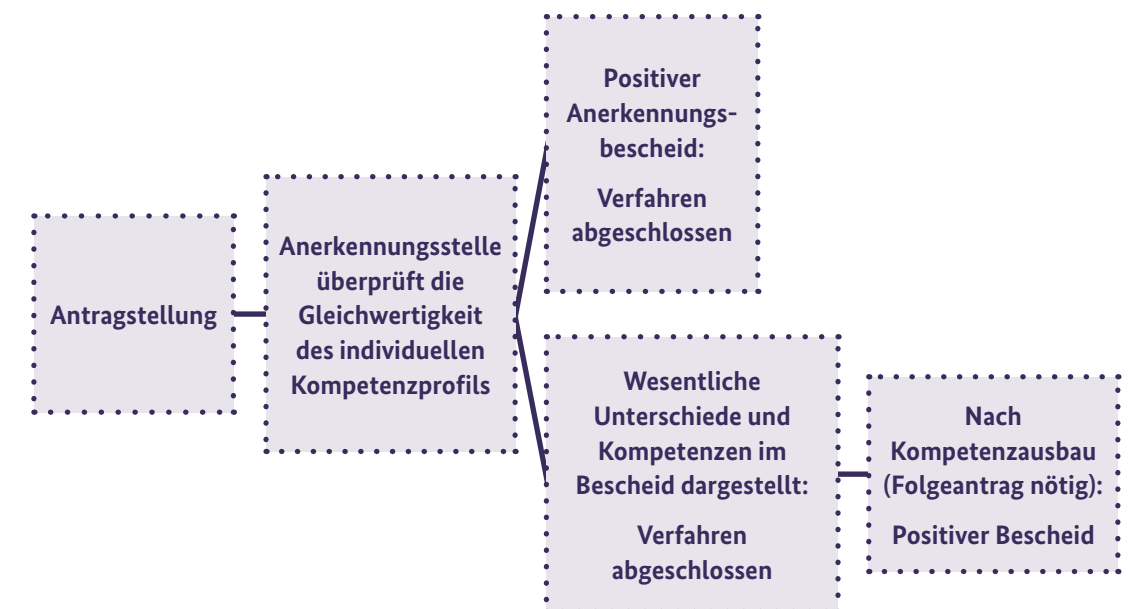
Alle Migrantinnen und Migranten mit handwerklichen, kaufmännischen und industriellen Ausbildungen aus dem Ausland können einen Antrag stellen. Es gibt in diesem Feld keine Sonderbestimmungen für EU-Qualifikationen. In allen Verfahren wird die Gleichwertigkeit im Einzelfall geprüft.

Migrantinnen und Migranten benötigen für die Antragstellung:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Abschlusszeugnis
- Nachweise über Berufspraxis (falls vorhanden)
- Weiterbildungszertifikate (falls vorhanden)
- Lebenslauf
- Identitätsnachweis

Nachdem der Antrag schriftlich eingereicht wurde, vergleichen die zuständigen Personen die absolvierte Ausbildung aus dem Ausland mit der aktuell relevanten Ausbildung in Deutschland. In das Verfahren einbezogen werden Berufserfahrungen sowie Weiterbildungen, unabhängig davon, ob diese im Ausland oder in Deutschland erfolgten. Anhand der Statistik wurde deutlich, dass im Feld der Ausbildungsberufe 2013 bei mehr als vierzig Prozent der Anträge Berufspraxis herangezogen wurde, um wesentliche Unterschiede auszugleichen.¹¹ Dies ist ein deutlich höherer Anteil als bei den reglementierten Berufen.

Abb. 3: Verfahrensablauf bei der Einzelfallprüfung in nichtreglementierten Berufen



Eine Besonderheit des Anerkennungsverfahrens für Referenzberufe des dualen Systems besteht darin, dass Antragstellerinnen und Antragsteller auf jeden Fall über Praxis verfügen müssen, um einen positiven Anerkennungsbescheid zu erhalten. Der Hintergrund dafür liegt in den deutschen Ausbildungsstrukturen, die z. B. bei einer dreijährigen Ausbildung einen Praxisanteil von achtzehn Monaten vorsehen. Viele andere Staaten unterrichten diese Berufe an Fachschulen und sehen geringere Zeitanteile für Praktika vor. Die deutschen Anerkennungsstellen vergleichen diese Praxiszeiten und rechnen auch einschlägige Berufstätigkeit an, um Gleichwertigkeit festzustellen.

¹¹ Bundesministerium für Bildung und Forschung 2015, S. 82.

Beraterinnen und Berater sollten bei den Ausbildungsberufen gezielt nach der bisherigen Berufspraxis fragen. In anderen Staaten sind Arbeitszeugnisse, wie sie in Deutschland üblich sind, unbekannt. Stattdessen werden Arbeitsbücher zur Erfassung der Berufstätigkeit genutzt, v. a. in Osteuropa, oder Referenzschreiben, die in Süd- und Nordamerika verbreitet sind. Wenn Antragstellerinnen und Antragsteller keine derartigen Dokumente nach Deutschland mitgebracht haben, sollten sie versuchen, im Nachhinein noch einmal Kontakt mit früheren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufzunehmen. Wenn diese Unternehmen noch existieren, sind Personalverantwortliche durchaus bereit, Bestätigungen über Arbeitsphasen auszustellen. Falls noch keine Berufspraxis vorliegt, müssen Antragstellerinnen und Antragsteller damit rechnen, dass sie einen Bescheid erhalten, in welchem wesentliche Unterschiede genannt werden, im konkreten Fall fehlende Praxis. Dass es auch in diesem Feld zu Teilanerkennungen kommt, ist oft nicht erkennbar, da nicht alle zuständigen Stellen entsprechende Hinweise im Bescheid geben. Vorbildlich sind hier die Bescheide der IHK FOSA, die grundsätzlich auf der Titelseite des Bescheids vermerken, dass die jeweilige Qualifikation als „teilweise gleichwertig“ eingestuft wurde. Formal ist das Anerkennungsverfahren für nichtreglementierte Berufe damit abgeschlossen. Migrantinnen und Migranten missdeuten die Bescheide oft als dauerhafte Nichtanerkennung, da sie nicht wissen, dass es seit 2012 auch in diesem Feld die Möglichkeit gibt, wesentliche Unterschiede auszugleichen. Für Beraterinnen und Berater ist die Differenzierung der Verfahrensabläufe entscheidend, um den Ratsuchenden zu vermitteln, wie es weitergeht. Beraterinnen und Berater sollten erläutern, dass es möglich ist, die Anerkennung in einem zweiten Schritt zu erlangen. Diese positive Perspektive spielt vor allem dann eine Rolle, wenn Anerkennungsstellen Antragstellerinnen und Antragsteller während des Verfahrens auffordern, ihren Antrag zurückzuziehen. In derartigen Briefen wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennungsaussichten nicht als positiv eingeschätzt werden und dass durch einen Rückzug Kosten vermieden werden. Allerdings geben Migrantinnen und Migranten damit auch die Chance auf, ihre Anerkennungsinteressen weiterzuverfolgen. Eine kurzfristige Kostenvermeidung kann langfristig zu erheblichen Nachteilen am Arbeitsmarkt führen, da ein fehlender Fachkraftstatus in der Regel mit einem niedrigeren Gehalt und schlechteren beruflichen Aussichten verbunden ist. Die Mehrheit der Bescheide im Feld der Berufsbildung verläuft laut Bundesstatistik durchaus positiv. Der Gleichwertigkeitsbescheid bringt gleiche Rechte am Arbeitsmarkt mit sich, außerdem wird damit der Zugang zu berufsspezifischen Aufstiegsfortbildungen ermöglicht.

Alternative Verfahren für dokumentenlose Flüchtlinge

Im Feld der Berufsbildung sind die Anerkennungsstellen vielfach besser auf die „Sonstigen geeigneten Verfahren“ eingestellt, die für dokumentenlose Flüchtlinge zu einer Anerkennung führen können. Kammern beschäftigen sich seit langem mit praktischen Möglichkeiten der Kompetenzfeststellung und bauen auf diesen Erfahrungen auf.

Im Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015 wurde dargestellt, dass von 60 durchgeführten alternativen Verfahren 27 eine volle und 24 eine teilweise vorliegende Gleichwertigkeit bestätigen konnten. Genutzt wurden „Arbeitsproben, Fachgespräche, Rollenspiel, Gesprächssimulation, Präsentation von Arbeitsergebnissen, Probearbeit im Betrieb“. ¹² Seit einigen Jahren wird zudem ein Projekt für eine sog. „Qualifikationsanalyse“ durchgeführt, die von Handwerkskammern entwickelt wurde. Die Kosten sind oft ein Problem. Diese werden nicht von den Gebühren für

¹² Ebd., S. 91f.

das Anerkennungsverfahren abgedeckt. Stattdessen verlangen Kammern zusätzliche Gelder; als Rahmengebühr für eine „Qualifikationsanalyse“ wurden bis zu 2.000 Euro festgelegt. Für Flüchtlinge ist ein derartiger Betrag zu hoch; auch Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler argumentieren, dass vierstellige Summen das individuelle Budget sprengen. Beraterinnen und Berater können Flüchtlinge unterstützen, indem sie mit der Anerkennungsstelle Kontakt aufnehmen und die Finanzierungsproblematik erläutern. Sie sollten gezielt nach kostengünstigeren Verfahren für die praktische Kompetenzfeststellung fragen. Im Idealfall lassen Kammern Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Praxistest in einem Mitgliedsbetrieb mitarbeiten. Im Unternehmen sollte eine Aufstellung der beruflich relevanten Kompetenzen vorgenommen werden, die als Grundlage des Anerkennungsverfahrens genutzt wird. Die Arbeitsverwaltung kann eine entsprechende Maßnahme über § 45 SGB III fördern.

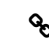
2.1.3 Die Einstufung von nichtreglementierten Hochschulabschlüssen

Die große Mehrheit der Studiengänge zählt zum nichtreglementierten Feld. Dies betrifft Natur- und Kulturwissenschaftlerinnen und Kulturwissenschaftler, Informatikerinnen und Informatiker, Ökonominen und Ökonomen, Psychologinnen und Psychologen und weitere. Rechtlich gesehen benötigen Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen im nichtreglementierten Bereich keine Anerkennung, um in ihrem Beruf tätig zu werden. Da deutsche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, v. a. in kleineren und mittleren Unternehmen, kaum Erfahrungen mit ausländischen Bildungsgängen haben, ist es auf jeden Fall sinnvoll, ein Verfahren zu beantragen. Die Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern erfassen dieses Feld nicht. Für dokumentenlose Flüchtlinge, die angeben, ein entsprechendes Fach studiert zu haben, gibt es in Deutschland bislang keine alternativen Verfahren.

Dennoch wurde auch in diesem Anerkennungsbereich im vergangenen Jahrzehnt eine neue Rechtsgrundlage wirksam: Die Lissabonner Anerkennungskonvention, in Deutschland 2007 ratifiziert, regelt die Zeugnisbewertungen für Akademikerinnen und Akademiker, die durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn erstellt werden. Durch die Konvention wurde festgelegt, dass Gleichwertigkeit nicht mehr der Maßstab für die internationale Anerkennung von Hochschulleistungen ist. Absolventinnen und Absolventen erhielten einen Anspruch auf die schriftliche Einstufung eines ausländischen Studienabschlusses im Zuwanderungsland, um diesen am Arbeitsmarkt nutzen zu können.

Das Verfahren bei der ZAB gestaltet sich daher anders als bei den bisher betrachteten Anerkennungsbereichen. Die ZAB stellt keine Gleichwertigkeit fest, stattdessen prüft sie, ob ein vorgelegter Hochschulabschluss an einer akkreditierten Universität erworben wurde.

Beraterinnen und Berater sollten sich das Abschlusszeugnis der bzw. des Ratsuchenden ansehen, um festzustellen, ob dieses an einer staatlich anerkannten Universität oder an einer privaten Hochschule erworben wurde. Eine Suche in der Datenbank Anabin der ZAB gibt Aufschluss darüber, wie die entsprechende Hochschule eingestuft wird:

 www.anabin.kmk.org/no_cache/filter/institutionen.html

Für Abschlüsse von „H“-Institutionen erstellt die ZAB keine Zeugnisbewertungen. Staatlich anerkannte Universitäten sind mit dem Kürzel H+ erfasst. H+/- bedeutet, dass zumindest einzelne Studiengänge akkreditiert sind. Auch in diesem Fall kann ein Antrag gestellt werden. Beraterinnen und Berater sollten darauf hinweisen, dass ein ZAB-Antrag einen Online-Zugang

erfordert. Unter folgendem Link kann der Antrag online erzeugt werden; Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten dann eine E-Mail mit Antragsformular.

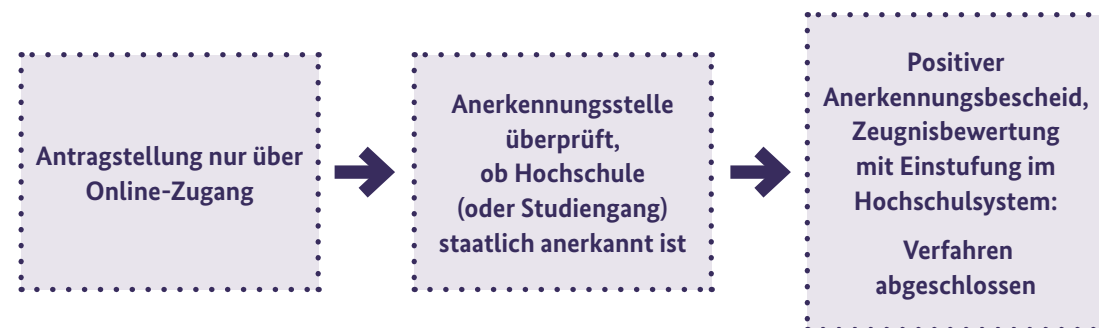
🔗 <https://www.kmk.org/service/erkennung-auslaendischer-abschluesse/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>

Migrantinnen und Migranten benötigen für die Antragstellung:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Abschlusszeugnis in Originalsprache
 - Falls dieses keine Fächer- und Notenübersicht enthält, sollte diese zusätzlich beigelegt werden
 - Bei einzelnen Staaten verlangt die ZAB eine Übersetzung des Zeugnisses (z. B. bei Bulgarien oder Iran)

Wie bei anderen Anerkennungsstellen muss der Antrag selbst postalisch an die ZAB geschickt werden, inklusive der schriftlichen Nachweise. Zentral ist dabei eine beglaubigte Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses, bei einigen Staaten werden zusätzliche Nachweise erwartet. Auf der Webseite der ZAB sind detaillierte staatspezifische Vorgaben dargestellt. Berufserfahrungen spielen in diesem Verfahren keine Rolle, sollten daher auch nicht miteingereicht werden. Die Verfahrensgebühren bei der ZAB belaufen sich derzeit auf 200 Euro.

Abb. 4: Das Verfahren bei nichtreglementierten Hochschulabschlüssen



Sobald die Zeugnisbewertung ausgestellt wurde, ist das Verfahren abgeschlossen. Ein positiver Bescheid bedeutet, dass in der Zeugnisbewertung eine Einstufung des ausländischen Grades in das deutsche System vorgenommen wurde, z. B.: „Der ausländische Abschluss entspricht einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelor-Ebene.“ Es besteht keine Möglichkeit der Teilanerkennung.

Zusammenfassung

Zunächst geht es bei einer Anerkennung um die Zuordnung einer ausländischen Ausbildung zu einer vergleichbaren deutschen. Das Zeugnis ist aufschlussreich, um den jeweiligen deutschen **Referenzberuf** herauszufinden.

Bei **reglementierten Berufen** geht es im Anerkennungsverfahren um die Feststellung der Gleichwertigkeit. Sie wird dann erreicht, wenn keine wesentlichen Unterschiede im Kompetenzprofil vorliegen. Es existieren zwei Verfahrensvarianten: automatische Anerkennung und Einzelfallprüfung. In sieben Berufen profitieren Inhaberinnen und Inhaber von EU-Diplomen von der automatischen Anerkennung. D. h. für diese Berufe erfolgt die Anerkennung ohne Einzelfallprüfung auf der Basis von Mindeststandards, die für EU-Ausbildungen festgelegt wurden. In allen anderen reglementierten Berufen und für Inhaberinnen und Inhaber von Drittlanddiplomen wird im Einzelfall die Gleichwertigkeit der Ausbildung geprüft; falls wesentliche Unterschiede bestehen, wird geprüft, ob vorhandene Berufserfahrung diese ausgleichen kann. Wenn Unterschiede nicht durch Berufspraxis oder Weiterbildungen ausgeglichen werden können, liegt eine Teilanerkennung vor. Das Verfahren bleibt offen und endet erst, wenn die festgestellten Defizite durch eine Maßnahme ausgeglichen worden sind.

Im **nichtreglementierten Bereich der Ausbildungsberufe** wird ebenfalls die Gleichwertigkeit im Einzelfall geprüft. Wenn wesentliche Unterschiede bestehen, endet hier das Verfahren zunächst mit einer Teilanerkennung. Durch Berufspraxis oder Maßnahmen können diese Unterschiede ausgeglichen werden und im zweiten Schritt kann dann die Anerkennung erreicht werden.

Inhaberinnen und Inhaber von **nichtreglementierten Hochschulabschlüssen** (z. B. Physikerinnen und Physiker, Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler) können bei der ZAB eine Einstufung ihres ausländischen Studienabschlusses beantragen. Die Voraussetzung dafür ist, dass die ausländische Universität akkreditiert ist. Eine Gleichwertigkeitsprüfung findet nicht statt und es gibt keine Möglichkeit einer Teilanerkennung.

III. Spezifische Kosten für ein Anerkennungsverfahren

3.1 Notwendiges für die Antragstellung

Wie hoch die Kosten für das Anerkennungsverfahren ausfallen werden, hängt davon ab, welcher Beruf vorliegt bzw. welche der vier dargestellten Varianten durchgeführt wird. Es spielt auch eine wichtige Rolle, welche individuellen Voraussetzungen vorliegen. Ein drittes Element besteht darin, dass einzelne Anerkennungsstellen Möglichkeiten bieten, Kosten einzusparen, indem sie auf Übersetzungen und/oder Beglaubigungen von Kopien verzichten. Allerdings gibt es auch Stellen, die zusätzliche Dokumente von Antragstellerinnen und Antragstellern verlangen. In der Erläuterung zum Anerkennungsgesetz wurde zwar darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung auf die rechtlich vorgegebenen Nachweise erfolgen sollte, damit Verfahren schneller und kostengünstiger werden. Dies hat sich aber noch nicht generell durchgesetzt.

Um die Kosten für den Antrag einzuschätzen, benötigen Migrantinnen und Migranten bzw. Beraterinnen und Berater diverse Informationen:

Finanzierungsaufwand

- Verfahrensgebühren
- Abschlusszeugnis
 - Liegt es in mehreren Sprachen vor?
 - Benötigt die Anerkennungsstelle eine Übersetzung?
 - Ist eine Beglaubigung erforderlich?

Zusätzlich, falls für den jeweiligen Beruf erforderlich

- Fächer- und Notenübersichten der Ausbildung bzw. des Studiums
 - Benötigt die Anerkennungsstelle eine Übersetzung?
 - Ist eine Beglaubigung erforderlich?
- Weiterbildungszertifikate
 - Benötigt die Anerkennungsstelle eine Übersetzung?
 - Ist eine Beglaubigung erforderlich?
- Sprachkurszertifikate
 - Liegt das von der Anerkennungsstelle geforderte Zertifikat bereits vor?
 - Welcher zusätzliche Kurs wird benötigt? Wie teuer ist er?

Bei dokumentenlosen Flüchtlingen

- Kosten für die Durchführung eines alternativen Verfahrens

Falls Migrantinnen und Migranten angeben, auf eine finanzielle Förderung angewiesen zu sein, spielt Kostenkontrolle eine wichtige Rolle. Durch gezielte Fragen an die Ratsuchende bzw. den Ratsuchenden sowie die betroffene Anerkennungsstelle können Beraterinnen und Berater den Kostenaufwand vielfach einschränken.

So ist es nicht zwangsläufig erforderlich, in jedem Einzelfall eine Übersetzung der Dokumente vornehmen zu lassen. In vielen Staaten werden Zeugnisse in zwei Sprachen ausgestellt, z. B.

Kosten bei der Anerkennung

- Gebühren für das Anerkennungsverfahren
- Ggf. Übersetzungen von Dokumenten
- Ggf. Beglaubigungen von Dokumenten
- Ggf. Kosten für Sprachzertifikate
- Ggf. Kosten für Anpassungsmaßnahmen

verfügen irakische Akademikerinnen und Akademiker über arabische und über englische Zeugnisse. Englischsprachige Dokumente werden von vielen Anerkennungsstellen akzeptiert. Doch auch andere Sprachen werden in diversen Stellen gesprochen, eine besonders große Vielfalt findet sich bei der IHK FOSA und der ZAB.

Wenn Migrantinnen und Migranten bereits Übersetzungen aus dem Herkunftsland mitgebracht haben, ist es oft nicht notwendig, noch einmal Übersetzungen durch eine amtlich beeidigte Übersetzerin bzw. einen amtlich beeidigten Übersetzer in Deutschland vornehmen zu lassen. EU-Bürgerinnen und -Bürger haben einen Rechtsanspruch darauf, Übersetzungen aus dem Herkunftsland zu verwenden. Wenn Anerkennungsstellen bei anderen Antragstellerinnen und Antragstellern eine Neuübertragung einfordern, sollte bei deutschen Übersetzerinnen bzw. Übersetzern nach einer Bestätigung der vorliegenden Übertragung gefragt werden, die i. d. R. deutlich günstiger ausfällt. Amtlich beeidigte Übersetzerinnen und Übersetzer für alle Sprachen im betroffenen Bundesland können in einer Datenbank recherchiert werden:

🔗 www.justiz-dolmetscher.de

Beglaubigungen können ebenfalls ein relevanter Kostenfaktor sein, da pro Seite abgerechnet wird. Falls die Anerkennungsstelle vor Ort ist, besteht vielfach die Alternative, den Antrag persönlich abzugeben und dabei die Originale vorzuweisen. In diesem Fall akzeptieren viele Stellen einfache Kopien ohne Beglaubigung.

Übersetzungen und Beglaubigungen werden in der Praxis manchmal teurer als die Verfahrensgebühren, die i. d. R. maximal dreistellig sind. Probleme treten z. B. auf, wenn Stellen eine Ausbildungsordnung aus dem Herkunftsland mit Übersetzung und Beglaubigung verlangen. Dies kann mit vierstelligen Kosten verbunden sein. Derartige staatliche Ausbildungsordnungen sind zudem nicht generell öffentlich verfügbar, insbesondere dann nicht, wenn die individuelle Ausbildung schon einige Jahre zurückliegt. Beraterinnen und Berater können in einem derartigen Fall die Expertise des BQ-Portals nutzen:

🔗 www.bq-portal.de/de/db/berufsqualifikationen

Das Portal wurde geschaffen, um Kammern bei der Anerkennung im Feld der Berufsbildung zu unterstützen. Auch wenn entsprechende Inhalte zum relevanten Beruf noch nicht erfasst sind, kann sich eine Nachfrage lohnen.

Weitere Einsparungspotenziale im Feld der Berufsbildung:

Für Anerkennungsanträge bei der IHK FOSA fallen aktuell Gebühren von 420 Euro an; wenn die Anerkennung eines Fortbildungsabschlusses beantragt wird, sogar 550 Euro. Bei Hand-

Potentiale für Kosteneinsparungen

- Englischsprachige Dokumente werden häufig akzeptiert.
- IHK FOSA und ZAB akzeptieren weitere Sprachen.
- Zeugnis liegt eventuell in zwei Sprachen vor (z. B. ehemalige Kolonialstaaten).
- Auch Übersetzungen aus dem Ausland können genutzt werden.
- Statt Beglaubigungen einzureichen können Dokumente auch persönlich bei Anerkennungsstellen vorgelegt werden.

werkskammern sind die Gebühren vergleichbar. Generell haben die Kammern eine Obergrenze von 600 Euro festgelegt.

Bei Gebühren sparen können einige Gruppen, für die zusätzlich ältere Rechtsgrundlagen zur Verfügung stehen. Dies trifft für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler zu, die seit vielen Jahren Anerkennungsrechte auf der Grundlage des Bundesvertriebenengesetzes haben. Ähnliches gilt für Berufsangehörige aus Frankreich und Österreich. Bilaterale Abkommen legen fest, dass die Berufsbildung dieser Staaten gegenseitig als gleichwertig anerkannt wird. Im Handwerk existiert zusätzlich ein vergleichbares Abkommen mit der Schweiz.

Antragskosten liegen in diesen Fällen in der Regel bei 50 Euro oder 70 Euro, sind also nur zweistellig. Bei osteuropäischen Ratsuchenden

mit Ausbildungsberufen lohnt es sich daher für Beraterinnen und Berater nachzufragen, ob sie über eine Spätaussiedlerbescheinigung verfügen.

3.2 Kostenübernahmen bei Arbeitsagenturen oder Jobcentern beantragen

In ihren Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz ging die Bundesregierung davon aus, dass Verfahrenskosten generell von Antragstellerinnen und Antragstellern getragen werden. Sie wies allerdings darauf hin, dass die Arbeitsverwaltung Kosten übernehmen würde, wenn die Voraussetzungen des SGB erfüllt seien.

Um Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern zu erläutern, welche arbeitsmarktpolitischen Instrumente eingesetzt werden können, wurde 2012 eine HEGA (Handlungsempfehlung/ Geschäftsanweisung der Arbeitsverwaltung) zum Anerkennungsgesetz verfasst, die seitdem mehrfach aktualisiert wurde. Aus ihr geht hervor, dass berufliche Anerkennungsverfahren eine wichtige Rolle am Arbeitsmarkt spielen können, um den Fachkraftstatus in Deutschland zu bestätigen. Anerkennungsanträge sollen durch das Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) gefördert werden:

„Die Förderung umfasst die Übernahme der üblichen und angemessenen Kosten, zum Beispiel für Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen. Übersetzungen, Beglaubigungskopien und Gebühren für Gutachten bei Kammern fallen ebenfalls unter die förderbaren Aufwendungen.“¹³

Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sind angehalten, die ausbildungsadäquaten Integrationschancen zu prüfen, wenn sie eine Förderung vorsehen. Dazu sind Informationen zum Anerkennungsverfahren hilfreich. Beraterinnen und Berater können hier eine wichtige Hilfe sein, da es Migrantinnen und Migranten oft schwerfällt, die Anerkennungsbestimmungen zu erklären, wenn sie eine Kostenübernahme beantragen.

Zudem benötigen Migrantinnen und Migranten Informationen zum richtigen Vorgehen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung können eine Förderung nur dann vornehmen, wenn sie diese im Vorfeld genehmigt haben. Dies bedeutet, dass ihnen zunächst eine Aufstellung aller anfallenden Kosten vorgelegt werden sollte. Außerdem ist zu klären, ob die bzw. der Ratsuchende als Kunde bzw. Kundin erfasst ist. Es ist nicht zwangsläufig notwendig, dass Arbeitslosengeld bezogen wird. Personen, die bislang nicht bei der Arbeitsverwaltung

registriert sind, können sich bei der regionalen Arbeitsagentur Arbeit suchend melden. In diesem Fall besteht ebenfalls die Möglichkeit, Mittel der Arbeitsförderung zu beantragen. In Kapitel 2 wurde dargestellt, wie sich die erforderlichen Unterlagen für das berufsspezifische Anerkennungsverfahren unterscheiden. Entscheidend ist es demnach, nicht nur die Gebühr für das Anerkennungsverfahren zu thematisieren, sondern auch die potenzielle Notwendigkeit, bestimmte Dokumente übersetzen zu lassen und/oder Beglaubigungen zu besorgen.

Hilfreich für Kostenübernahmen

- Förderung im Vorfeld beantragen
- Aufstellung aller möglicher Kosten
- Argumentation mit den Vorteilen der Anerkennung am Arbeitsmarkt (z. B. Fachkraftstatus wird erreicht)
- Bei einer mündlichen Ablehnung schriftlich den Antrag stellen

Bei sozialen, pädagogischen und Gesundheitsberufen kann es zudem nötig sein, Sprachkurse zu besuchen, für die ebenfalls Kosten anfallen.

Man kann nicht generell davon ausgehen, dass Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler über die komplizierten Anerkennungsbestimmungen informiert sind. Informationsdefizite können dazu führen, dass sie eine Kostenübernahme für einen Anerkennungsantrag im mündlichen Gespräch ablehnen. In diesem Fall benötigen Migrantinnen und Migranten vielleicht Unterstützung bei der Formulierung eines schriftlichen Antrags auf Kostenübernahme für das Anerkennungsverfahren, in welchem auch argumentiert werden sollte, dass die Anerkennung entscheidende Vorteile am Arbeitsmarkt mit sich bringt. Auch ein Hinweis auf die HEGA zum Anerkennungsgesetz sollte hier erfolgen. Auf schriftlicher Grundlage fällt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsverwaltung oft leichter, die Kostenübernahme zu genehmigen. Erst wenn diese Genehmigung vorliegt, sollten z. B. Übersetzungen (falls im Einzelfall erforderlich) in Auftrag gegeben werden.

In der Praxis ist eine Kostenübernahme für Anerkennungsanträge inklusive der Beschaffung erforderlicher Nachweise inzwischen verbreitet. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die

¹³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2012.

Vorhersehbarkeit der Kosten vergleichsweise gut eingeschätzt werden kann.¹⁴ Schwieriger gestaltet sich z. T. die Finanzierung von Sprachkursen, die im Rahmen der Anerkennung bei sozialen, pädagogischen und Gesundheitsberufen erforderlich werden, wenn das relevante Sprachzertifikat noch nicht vorliegt. Generell werden Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler bei weiterführenden Sprachkursen auf das ESF-BAMF-Programm verwiesen, das vielfach nicht auf die Anforderungen von Anerkennungsstellen ausgerichtet ist. Zudem sehen sich Migrantinnen und Migranten, die Kinder haben, in der Regel nicht in der Lage, Kurse zu besuchen, die nicht am Wohnort stattfinden. In diesem Fall sollte versucht werden, eine Kostenübernahme für einen allgemeinen Sprachkurs, der mit einem Niveau oberhalb B1 abschließt, zu beantragen und dies mit den Anforderungen der Anerkennungsstelle zu begründen. Erfolgchancen sind durchaus vorhanden.¹⁵

14 Vgl. BMBF 2015, S. 128.

15 In einer Befragung von Migrationsbeauftragten in bayerischen Arbeitsagenturen und Jobcentern gab eine Minderheit an, entsprechende Sprachkurse zu fördern. Vgl. Englmann/Müller-Wacker 2014, S. 217.

IV. Der Einsatz von Anpassungsmaßnahmen nach einer Teilanerkennung

Nach einer Teilanerkennung bietet sich für Antragstellerinnen und Antragsteller die Möglichkeit, wesentliche Unterschiede auszugleichen, sodass es im zweiten Schritt zu einem positiven Anerkennungsergebnis kommt. Das Verfahren dafür unterscheidet sich, je nachdem ob reglementierte oder nichtreglementierte Berufe betroffen sind.

Seit 2012 ist die Zahl der Teilanerkennungen angestiegen. Der BMBF-Bericht 2015 stellte das Verhältnis zwischen absolvierten und nichtabsolvierten Maßnahmen dar. Insgesamt lagen 2013 bei knapp einem Drittel der Entscheidungen in reglementierten Berufen nach Bundesrecht Teilanerkennungen vor. Dies betraf mehr als 3.000 Antragstellerinnen und Antragsteller. Allerdings schlossen nur vierzig Prozent im Anschluss ihr Verfahren ab, sechzig Prozent haben keine Maßnahme absolviert.¹⁶ Es wurde deutlich, dass das Angebot von Anpassungsmaßnahmen nicht ausreicht.

Englmann/Müller-Wacker untersuchten 2014 die Gründe, warum Anpassungsmaßnahmen nicht wahrgenommen wurden.¹⁷ Migrantinnen und Migranten nannten in Rangfolge der Häufigkeit:

- Fehlende Kenntnis der Möglichkeiten nach einer Teilanerkennung
- Zu hohe Kosten
- Erfolglose Suche nach passender Maßnahme
- Erwerbstätigkeit müsste für eine Teilnahme aufgegeben werden
- Fehlende Kinderbetreuung
- Zu große Entfernung zwischen Wohn- und Maßnahmeort
- Kostenübernahme von Arbeitsverwaltung abgelehnt

Was ist Teilanerkennung?

Wenn beim Ausbildungsvergleich wesentliche Unterschiede festgestellt werden, die nicht durch Berufserfahrungen oder Weiterbildungen ausgeglichen werden können, handelt es sich um Teilanerkennung. Jetzt geht es darum, diese Unterschiede durch Kompetenzausbau auszugleichen.

Aus den Angaben geht hervor, dass die Teilnahme an einer Anpassungsmaßnahme oft mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Wenn individuell vorliegende Probleme unlösbar scheinen, bedingt dies einen Verzicht auf die Anerkennung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Bildung und Forschung haben daher 2015 im Rahmen des IQ-Netzwerks zahlreiche

neue Projekte geschaffen, die bundeslandspezifisch für Antragstellerinnen und Antragsteller,

¹⁶ BMBF 2015, S. 74.

¹⁷ Englmann/Müller-Wacker 2014, S. 185f.

denen Gleichwertigkeit nur teilweise bestätigt wurde, eingesetzt werden sollen. Diese werden auf den Webseiten der IQ-Landesnetzwerke dargestellt.

🔗 www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke.html

Mit diesen Projekten wurde die Situation für betroffene Migrantinnen und Migranten verbessert. Allerdings bleibt die Situation von Frauen bzw. Müttern oft unberücksichtigt, obwohl diese mit erschwerten Bedingungen konfrontiert sind, wenn Kinderbetreuung und/oder Unterkunft fern des Wohnorts zu organisieren und zu finanzieren ist. Um diese Lücke zu schließen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein neues Programm geschaffen: „Stark im Beruf. Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“. Bundesweit wurden Beratungsstellen eingerichtet, die gezielt Mütter unterstützen.

4.1 Der Rechtsanspruch auf Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen

Bei reglementierten Berufen besteht ein Rechtsanspruch auf Ausgleichsmaßnahmen. Das Anerkennungsverfahren bleibt unabgeschlossen, solange diese nicht absolviert wurden. Migrantinnen und Migranten können in der Regel nicht zwischen diversen Kursangeboten wählen. Ausgleichsmaßnahmen sind berufsspezifisch geregelt und hängen von den Vorgaben der bundeslandspezifischen Anerkennungsstelle ab. Im Idealfall werden im Zwischenbescheid, der Kompetenzen und wesentliche Unterschiede beschreibt, relevante Maßnahmen sowie die Institution, welche diese durchführt, genannt.

Ausgleichsmaßnahmen für Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte aus Drittstaaten müssen als Ausgleichsmaßnahme eine Kenntnisprüfung absolvieren. Diese erfolgt in mündlich-praktischer Form. Sie dauert maximal 90 Minuten und bezieht sich v. a. auf die Fächer Innere Medizin und Chirurgie. Trotz automatischer Anerkennung kann es in Einzelfällen auch bei Ärztinnen und Ärzten mit EU-Qualifikation zu einer Teilanerkennung kommen. Bei ihnen fällt eine Eignungsprüfung an. Es dürfen nur Fächer geprüft werden, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Für die Prüfungen fallen Teilnahmegebühren an, meistens liegen diese im dreistelligen Bereich. Praktische Anpassungslehrgänge wurden für Ärztinnen und Ärzte rechtlich ausgeschlossen. Allerdings erhalten ausländische Ärztinnen und Ärzte nach einer Teilanerkennung eine Berufserlaubnis, mit der sie bis zu zwei Jahre auf Assistenzarztebene tätig werden können. Diese Phase soll zur Vorbereitung der Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung genutzt werden. Beraterinnen und Berater können nicht nur diese Voraussetzungen erläutern, sie können auch eine große Hilfe bei der Suche nach Krankenhäusern oder Arztpraxen sein, die ausländische Ärztinnen und Ärzte mit Berufserlaubnis beschäftigen wollen. Zu klären ist generell eine angemessene Bezahlung bzw. die Sicherung des Lebensunterhalts.

Beispiel für ein Projekt, das Ausgleichsmaßnahmen für Ärztinnen und Ärzte unterstützt		
Beruf	Bundesland	Maßnahme
Ärztin/ Arzt	Berlin	<p>Ansprechpartner: Charité International Academy</p> <p>Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischem Abschluss im Rahmen der Anerkennungsgesetze 2015 bis 2018, Berlin</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Kommunikationstraining Deutsch für Ärztinnen/Ärzte (360 Unterrichtseinheiten) ▮ Zwölf Wochen Hospitation/Praktikum an Klinik ▮ Ca. drei Monate Vorbereitungskurs zur Kenntnisprüfung (240 Unterrichtseinheiten) ▮ Kenntnisprüfung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin

Ausgleichsmaßnahmen für Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger

Bei Gesundheitsfachberufen kommt es weit häufiger zu Teilanerkennungen als bei akademischen Heilberufen. In diesem Feld gibt es generell ein Wahlrecht für Antragstellerinnen und Antragsteller: bei EU-Qualifikation zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang, der mit einer **Bewertung** abschließt. Bei Drittstaatsqualifikation zwischen Kenntnisprüfung und Anpassungslehrgang, der mit einem **Fachgespräch** abschließt. Bei diesem Fachgespräch sind in der Regel eine Leitungsperson der Einrichtung sowie eine Fachprüferin bzw. ein Fachprüfer anwesend.

Generell sind die Vorgaben für Kenntnisprüfungen bei Gesundheitsfachberufen aufwändiger als bei Ärztinnen und Ärzten. Sie können in der „Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes“, die 2013 vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt wurde, nachgelesen werden.

Antragstellerinnen und Antragsteller ziehen in der Regel praktische Anpassungsmaßnahmen vor. In den Zwischenbescheiden der Anerkennungsstellen finden sich oft Hinweise auf einschlägige Fachschulen. Beraterinnen und Berater sollten wissen, dass die Fachschulen sehr unterschiedlich mit der Anforderung umgehen, individualisierte Maßnahmen, wie sie rechtlich vorgesehen sind, anzubieten. Wenn Migrantinnen und Migranten mobil sind, lohnt sich ein Vergleich der Fachschulen im Bundesland. Migrantinnen und Migranten sollten nachfragen, wie lange eine Anpassungsmaßnahme dauern würde, um die in ihrem Bescheid genannten Unterschiede auszugleichen. Schwankungen zwischen wenigen Monaten und mehreren Jahren sind durchaus verbreitet.

Beispiele für Ausgleichsmaßnahmen in den Gesundheitsfachberufen		
Beruf	Bundesland	Maßnahme
Krankenpflegerin/ Krankenpfleger	Baden- Württemberg	<p>Ansprechpartner: Diakonisches Werk Württemberg</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ vide terra – Anerkennungsqualifizierung für soziale Berufe ▮ Planung des individuellen Anpassungslehrgangs nach den im Bescheid genannten Bedarfen ▮ Vermittlung in Schulen und Betriebe ▮ Sprachkurse bis Niveau B2
Gesundheits- fachberufe	Brandenburg	<p>Ansprechpartner: Kontakt Eberswalde e. V.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Anpassungsqualifizierungen in den sozialen Ausbildungsberufen und den Gesundheitsfachberufen ▮ Erstellung eines individuellen Qualifizierungsplanes, um die wesentlichen Unterschiede zum Referenzberuf auszugleichen ▮ Integriert ist eine berufsbezogene Sprachförderung
Krankenpflegerin/ Krankenpfleger	Hessen	<p>Ansprechpartner: DIALOG-Institut</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Anpassungsqualifizierung Pflege Nordhessen (AnpaQ) ▮ Anpassungslehrgang in einer Klinik ▮ Gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Darmstadt werden Dauer und Inhalt des Anpassungslehrgangs festgelegt
Krankenpflegerin/ Krankenpfleger	Thüringen	<p>Ansprechpartner: Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Qualifizierung Pflege ▮ Durchführung von bedarfsgerechten Anpassungsqualifizierungen, um die volle Anerkennung zu erreichen

Eine kurze Anpassungsmaßnahme ist auch finanziell relevant. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen z. T. mit 300 Euro Schulgebühr pro Monat rechnen. Falls eine Kostenübernahme nicht gelingt, sollte bei der Anerkennungsstelle nachgefragt werden, ob sie alternativ bereit wäre, den Anpassungslehrgang in Form eines Praktikums im Krankenhaus zu akzeptieren. Dies kann auch für Mütter eine große Rolle spielen, wenn Fachschulen nicht vor Ort sind.

Beraterinnen und Berater können bei der Kommunikation mit den beteiligten Institutionen eine wichtige Unterstützung sein, um individuelle Voraussetzungen zu erläutern. Dies betrifft die Anerkennungsstelle, Fachschule oder Krankenhaus sowie Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler bezüglich Kostenübernahme und/oder Sicherung des Lebensunterhalts.

Ausgleichsmaßnahmen für Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen

Pädagogische und soziale Berufe sind in den Anerkennungsgesetzen der Länder geregelt und können daher voneinander abweichen. Mehrheitlich wurden die Vorgaben des BQFG für Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, sodass für Migrantinnen und Migranten im Regelfall ein Wahlrecht vorliegt. In einigen Fällen gestaltet sich dieses – wie bei den Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern beschrieben – mit höheren Anforderungen an Inhaberinnen und Inhaber von Drittstaatsqualifikationen. Zum Teil wurden einheitliche Maßnahmen festgelegt, sodass es keine Unterschiede zwischen EU- und Drittstaatsverhalten gibt. Dann haben alle Antragstellerinnen und Antragsteller einheitlich das Recht, zwischen Eignungsprüfung (eingeschränkt auf Unterschiede) und Anpassungslehrgang (mit Bewertung) zu wählen.

Beispiele für Ausgleichsmaßnahmen für Sozialberufe		
Beruf	Bundesland	Maßnahme
Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge	Bayern	Ansprechpartner: Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH <ul style="list-style-type: none"> ▮ Internationales Brückenseminar Soziale Arbeit ▮ Mindestens sechzig Studientage an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München ▮ Fünf Module: Praxismodul, Professionsmodul, Recht und Verwaltung, Sozialmanagement und Bezugswissenschaften ▮ 100-tägiges angeleitetes Praktikum
Erzieherin/ Erzieher	Mecklenburg-Vorpommern	Ansprechpartner: Volkshochschulverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. <ul style="list-style-type: none"> ▮ Anpassungsqualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher ▮ 120 Unterrichtseinheiten in den Fächern Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik, Psychologie, Rechtskunde, Gesundheitserziehung und Spielerziehung ▮ Praktikum mit 140 Kontaktstunden ▮ Die Maßnahme endet mit einem Fachkolloquium

Beispiele für Ausgleichsmaßnahmen für Sozialberufe		
Erzieherin/ Erzieher	Sachsen-Anhalt	Ansprechpartner: SPI Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH <ul style="list-style-type: none"> ▮ Qualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt Süd ▮ Der Umfang der Qualifizierung richtet sich nach dem jeweiligen Anerkennungsbescheid ▮ Modul 1: Fachsprache B2, Modul 2: fachspezifische Fort- und Weiterbildung, Modul 3: Praktikum in einer Kindertagesstätte oder einem Hort

Im Feld der Sozialberufe treten Teilanerkennungen sehr häufig auf. Bei Erzieherinnen und Erziehern verweisen Anerkennungsstellen oft auf Fachschulen, aber auch Praktika-Alternativen in einschlägigen Einrichtungen sind als Anpassungslehrgang verbreitet. Für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen werden vielfach Ausgleichsmaßnahmen an akademischen Institutionen vorgesehen.

Ausgleichsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer

Bei Lehrerinnen und Lehrern ist ein Zugang zum Referendariat als Anpassungslehrgang vorgesehen, i. d. R. in verkürzter Form. Dies ist auch mit entsprechenden Bezügen verbunden. Allerdings hat nur Hamburg seine Laufbahnregelungen an ausländische Lehrerinnen und Lehrer angepasst. Hier können Lehrerinnen und Lehrer mit nur einem als gleichwertig anerkannten Fach in den Schuldienst eingestellt werden. Alle anderen Bundesländer bestehen weiterhin auf zwei vertieft studierten Fächern, sodass Lehrerinnen und Lehrer mit Teilanerkennung zusätzlich die Auflage erhalten, ein zweites Fach nachzustudieren. Aufgrund des Lehrermangels verbreiten sich jedoch Quereinstiegsangebote und die Möglichkeit, befristete Anstellungsverträge an Schulen zu erlangen.

Beispiel für Ausgleichsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer		
Beruf	Bundesland	Maßnahme
Lehrerin/ Lehrer	Hamburg	Ansprechpartner: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Abteilung Ausbildung Förderung für Lehrkräfte mit ausländischer Berufsqualifikation <ul style="list-style-type: none"> ▮ Angeboten werden Anpassungsqualifizierung oder Eignungsprüfung, um die vollständige Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses zu erreichen

Ausgleichsmaßnahmen für andere reglementierte Berufe

Teilanerkennung bei reglementierten Berufen

Hier besteht ein Rechtsanspruch auf das Absolvieren einer Ausgleichsmaßnahme.

In vielen Fällen bedeutet dies, dass man zwischen einer Kenntnisprüfung (Drittland-Diplom) / Eignungsprüfung (EU-Diplom) oder einem Anpassungslehrgang wählen kann. Im nichtakademischen Feld finden Ausgleichsmaßnahmen häufig an Fachschulen statt, bei Hochschulabschlüssen an akademischen Institutionen. Wenn die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde, ist kein zusätzlicher Antrag nötig.

Quantitativ spielen in der Anerkennungspraxis neben sozialen, pädagogischen und Gesundheitsberufen nur Ingenieurinnen und Ingenieure eine relevante Rolle. Die meisten Ingenieurgesetze der Länder haben eine Anwendung des BQFG ausgeschlossen, Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Dennoch enthalten alle diese Gesetze zumindest einen Antragsanspruch, und die meisten Verfahren verlaufen positiv.

Rechtliche Ausnahmen finden sich in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, wo das BQFG in das Ingenieurgesetz übernommen wurde. Somit existieren hier nach einer Teilanerkennung auch Ausgleichsmaßnahmen inklusive Wahlrecht.

Bei anderen reglementierten Berufen, z. B. Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern, sollten Beraterinnen und Berater stets einzelfallbezogen klären, ob Teilanerkennungsrechte vorliegen und welche Ausgleichsmaßnahmen von Anerkennungsstellen vorgesehen werden.

Beispiel für Ausgleichsmaßnahmen für andere reglementierte Berufe

Beruf	Bundesland	Maßnahme
Ingenieurin/ Ingenieur	Sachsen-Anhalt	Ansprechpartner: Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt Ausgleichsmaßnahmen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen

Wenn eine **Ausgleichsmaßnahme** abgeschlossen wurde, ist kein zusätzlicher Antrag erforderlich, sodass keine weiteren Verfahrenskosten anfallen. Sobald die Anerkennungsstelle schriftlich über das positive Ergebnis der Maßnahme informiert wurde, stellt sie den Gleichwertigkeitsbescheid aus. Sollte die Ausgleichsmaßnahme negativ verlaufen, kann sie einmal wiederholt werden.

4.2 Möglichkeiten des Kompetenzausbaus bei Qualifikationen der Berufsbildung – Anerkennung im zweiten Schritt

Im Feld der Berufsbildung ist die Zahl der Teilanerkennungen seit 2012 deutlich angestiegen, 2013 lag sie bei rund einem Drittel der Bescheide vor, ähnlich wie bei reglementierten Berufen.¹⁸ Allerdings unterscheidet sich das Vorgehen im nichtreglementierten Bereich deutlich, wenn Antragstellerinnen und Antragsteller eine Anerkennung im zweiten Schritt erlangen wollen. Dies ist auf die rechtlichen Unterschiede im BQFG zurückzuführen. Generell gibt es im Feld der Berufsbildung erst seit 2012 Möglichkeiten der Teilanerkennung.

Bei nichtreglementierten Berufen ist mit dem Teilanerkennungsbescheid formal ein Abschluss des Verfahrens erreicht. Durch das Anerkennungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, das Verfahren wiederaufzunehmen, sobald die im Bescheid genannten Unterschiede ausgeglichen wurden. Da ein Teilweise-gleichwertig-Bescheid formal keinen Zwischenbescheid darstellt, sollten Migrantinnen und Migranten dann einen Folgeantrag auf Anerkennung stellen. Die IHK FOSA weist in Bescheiden auf eine teilweise vorliegende Gleichwertigkeit hin. Um die Transparenz zu fördern, stellt sie einen Folgeantrag zur Verfügung und informiert darüber, dass die Kosten sich auf 150 Euro belaufen. Wenn der Bescheid, das weitere Vorgehen oder Kosten bei anderen Anerkennungsstellen unklar sind, sollte nachgefragt werden. Relevant ist generell, ob neue Gebühren anfallen und wie hoch diese angesetzt werden. Sie sollten deutlich niedriger ausfallen als beim Erstantrag. Um wesentliche Unterschiede im Feld der Berufsbildung auszugleichen, bildet der Bescheid den Ausgangspunkt der weiteren Planung. Ziel ist es nun, die genannten Defizite individuell anzugehen, also gezielten Kompetenzausbau zu organisieren, damit ein gleichwertiges Kompetenzprofil entsteht.

Falls der Bescheid die Teilanerkennung nur mit fehlender Berufspraxis begründet, ist der nächste Schritt klar. Wer neu von einer ausländischen Fachschule nach Deutschland kommt, muss bis zu achtzehn Monate Praxis erwerben, bevor sie/er einen Folgeantrag stellen kann. Dann sollte ein Arbeitsplatz im einschlägigen Berufsfeld gesucht werden.

Bei inhaltlichen Unterschieden bieten sich mehrere Möglichkeiten, die allerdings mit der Anerkennungsstelle abgesprochen werden sollten. Entweder wird eine passende Weiterbildung absolviert, für die Kosten anfallen, oder die Kompetenzenanpassung erfolgt in einem Unternehmen. Letztere Variante hat diverse Vorteile. Migrationsspezifische Anpassungskurse, die individuelle Anerkennungsbedürfnisse berücksichtigen, sind selten. Kompetenzausbau im Betrieb erfolgt individualisiert und kann vor Ort stattfinden. Im Idealfall kann der Beruf bereits ausgeübt werden und Personalverantwortliche sorgen dafür, dass die nötigen Lernergebnisse gezielt erfolgen und anschließend schriftlich erfasst werden. Sobald

Teilanerkennung in der Berufsbildung

Der Bescheid stellt fest, dass die Qualifikation „teilweise gleichwertig“ ist und listet die wesentlichen Unterschiede auf, damit endet formal das Verfahren. Jetzt kann die weitere Planung beginnen, um diese Unterschiede durch Kompetenzausbau auszugleichen. Dafür gibt es zwei Wege: Entweder es wird eine passende Weiterbildung gesucht, oder die Kompetenzenanpassung erfolgt im Betrieb. Letzteres hat den Vorteil, dass hier keine Kosten entstehen. Ist dies erfolgt und entsprechend schriftlich bestätigt, muss ein Folgeantrag gestellt werden, um die volle Anerkennung zu erhalten.

¹⁸ BMBF 2015, S. 74.

das Unternehmen bestätigt, dass die einzelnen, im Bescheid genannten Unterschiede ausgeglichen wurden, kann auf der Grundlage dieses Nachweises der Folgeantrag gestellt werden. Der Abschluss des Folgeantrags endet im positiven Fall mit der Bestätigung der Gleichwertigkeit, sodass die Anerkennung nun vorliegt.

Beispiele für Möglichkeiten des Kompetenzausbaus in der Berufsbildung		
Beruf	Bundesland	Maßnahme
IHK-Berufe	Bayern	<p>Ansprechpartner: Ausbildungsring Ausländischer Unternehmer (AAU) e. V.</p> <p>AQua – Anerkennung durch Qualifizierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personen mit einer von der IHK FOSA bescheinigten teilweisen Gleichwertigkeit ■ Durch Theoriekenntnisse und/oder Berufserfahrung können die wesentlichen Unterschiede zum Referenzberuf ausgeglichen werden
IHK-Berufe	Berlin	<p>Ansprechpartner: Zukunft im Zentrum GmbH</p> <p>MAZAB Mit Anpassungsqualifizierung zum anerkannten Berufsabschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ausgehend von einer teilweisen Anerkennung wird ein Betrieb gesucht, um durch Training on the Job fehlende Kompetenzen aufzubauen
IHK-Berufe Handwerksberufe	Hamburg	<p>Ansprechpartner: Handwerkskammer Hamburg</p> <p>Anpassungsqualifizierungen für duale Ausbildungsberufe</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassungslehrgänge im Betrieb ■ Besuch von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen ■ Fortbildungskurse zur Erreichung der vollen Gleichwertigkeit des Abschlusses
IHK-Berufe Handwerksberufe	Hessen	<p>Ansprechpartner: Zentrum für Arbeit und Umwelt Gießen (ZAUG gGmbH)</p> <p>Anpassungsqualifizierung Duale Berufe Mittelhessen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebliche und außerbetriebliche Qualifizierungen ■ Ausgleich der wesentlichen Unterschiede zum deutschen Referenzberuf

V. Die Förderung und Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen

Dieser Abschnitt baut auf den Ausführungen zu Kostenübernahmen bei Anerkennungsanträgen auf, wird aber zur Erhöhung der Verständlichkeit getrennt bearbeitet. Die Mehrheit der Antragstellerinnen und Antragsteller erzielt positive Anerkennungsergebnisse. Nur bei rund einem Drittel der entschiedenen Verfahren stehen Migrantinnen und Migranten, Beraterinnen und Berater und manchmal auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor der Herausforderung, Anpassungsmaßnahmen zu organisieren. Erst wenn sich herauskristallisiert hat, in welcher Form eine Kompetenzanpassung konkret im Einzelfall verlaufen soll, können Finanzierungsmöglichkeiten angegangen werden.

Für die meisten Antragstellerinnen und Antragsteller bieten sich derzeit nur potenzielle Kostenübernahmen durch die Arbeitsverwaltung. In Hamburg und Baden-Württemberg kann ein umfassendes Finanzierungsprogramm für Anerkennungsbelange genutzt werden. Auch dieses greift sekundär, wenn eine Förderung durch Arbeitsagentur oder Jobcenter ausfällt.

5.1 Kostenübernahmen durch die Arbeitsverwaltung

Grundsätzlich ist eine Förderung von Anpassungsmaßnahmen ebenso möglich wie die Finanzierung von Anerkennungsanträgen. Es liegt im Ermessen der Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler, ob entsprechende Kosten übernommen werden. Zwar wurde in der HEGA zum Anerkennungsgesetz darauf hingewiesen, dass **Anpassungsqualifizierungen** gefördert werden können, insbesondere über §§ 81ff. (Förderung beruflicher Weiterbildung – FbW) oder § 45 SGB III (Kenntnisvermittlung). Teilweise tritt die Problematik auf, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Arbeitsagenturen und Jobcentern für beide Bereiche Vorgaben haben, die bei individualisierten Anpassungsmaßnahmen kaum einzuhalten sind. So sollen sie möglichst nach AZAV zertifizierte Maßnahmen nutzen, was dazu führen kann, dass sie nur Maßnahmen, die in Kursnet erfasst sind, nutzen wollen. Ausgleichsmaßnahmen in Form von Praktika werden manchmal abgelehnt, da „Praktika“ möglichst nur acht Wochen dauern sollen.

Ein erfolgreicher Antrag auf Kostenübernahme wird davon erschwert, dass die in Kapitel 4 dargestellten Varianten für Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen bei Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern vielfach unbekannt sind. Eine exakte Identifikation der passenden Maßnahme muss zwangsläufig erfolgen, damit tatsächlich eine Anerkennung erreicht wird. Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler müssen diesen Erkenntnisprozess nachvollziehen können und sind daher auf Informations- bzw. Erklärungsleistungen anderer Beraterinnen und Berater oder Anerkennungsstellen angewiesen.

Oft kommt nur eine spezifische Maßnahme in Frage, dennoch sind – abhängig vom berufsspezifischen Verfahren – zahlreiche Fragen für eine Kostenaufstellung im individuellen Fall zu klären.

Fragen zum Finanzierungsaufwand, wenn ein Teilanerkenntnisbescheid vorliegt:

- Fallen Gebühren für einen Folgeantrag an?
- Existiert ein passgenauer Weiterbildungskurs, der die Anerkennung im zweiten Schritt ermöglicht? Kosten?
- Kann ein Kompetenzausbau im Betrieb durch die Arbeitsverwaltung gefördert werden?
- Findet der Anpassungslehrgang in einer Fachschule statt? Monatliche Gebühren?
- Soll eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung absolviert werden?
 - Wie hoch ist die Teilnahmegebühr?
 - Gibt es einen Vorbereitungskurs? Kosten?
- Bei Anpassungslehrgang in Form eines Praktikums: Ist dieses bezahlt?
 - Falls nein: Ist die Arbeitsagentur / das Jobcenter bereit, den Lebensunterhalt zu finanzieren?
- Ist die Maßnahme am Wohnort oder fallen zusätzliche Kosten für Unterbringung und/oder Fahrten an?

Falls notwendig, sollte erläutert werden, dass Begriffe wie „Ausgleichsmaßnahme“ oder „Anpassungslehrgang“ an das Verfahren gebunden sind und ein dementsprechendes Praktikum für Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, dem die Anerkennungsstelle im Einzelfall zugestimmt hat, nichts mit einem üblichen Praktikum zu tun hat, sondern Teil des Anerkennungsverfahrens ist. Daher kann es unerlässlich sein, den **Anpassungslehrgang in Form eines Praktikums, der zu einer Anerkennung führt**, auf einen längeren Zeitraum auszudehnen. Bei einem Hinweis auf eine Kursnet-Maßnahme sollte der Inhalt thematisiert werden. Zum Teil werden Vorbereitungskurse auf Prüfungen von den Trägern als „Anpassungsmaßnahmen“ tituliert. Wenn entsprechende Kurse nicht unmittelbar bei der zuständigen Stelle zu Anerkennungen führen, sind sie nicht geeignet.

Alle genannten Elemente können gefördert werden, dennoch gibt es für Migrantinnen und Migranten mit Teilanerkennung keine Sicherheit, dass eine Förderung tatsächlich eintritt. So ist die Nutzung von FbW-Geldern von externen Faktoren beeinflusst, z. B. wenn der Finanzierungstopf verplant bzw. geleert ist. Kundinnen und Kunden von Arbeitsagenturen, die nicht im Bezug sind, können keine Gelder für den Lebensunterhalt beantragen. In diesen Feldern bestehen Förderlücken.

Das Wissensmanagement zu den Anforderungen nach einer Teilanerkennung profitiert inzwischen von den neuen Qualifizierungsprojekten, die über das IQ-Netzwerk zugänglich sind. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt in enger Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit. Damit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsagenturen und Jobcenter das neue Programm nutzen, wurde die HEGA „ESF-geförderte Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ herausgegeben. Die Projekte werden in Kursnet im Bereich „Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse“ erfasst, da Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler primär diese Datenbank nutzen, um passende Kurse für ihre Kundinnen und Kunden zu recherchieren.

🔗 www.kursnet.arbeitsagentur.de/kurs/erweiterteSuche.do

Es ist zu erwarten, dass die verbesserte Informationslage Unsicherheiten bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsverwaltung ausräumt, sodass im Ergebnis häufiger sowie gezielter gefördert wird.¹⁹

5.2 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Dass es bei einer generellen Finanzierung von Anerkennungskosten durch die Arbeitsverwaltung zu Förderlücken kommen kann, wurde in der Erläuterung zum Hamburger Anerkennungs-gesetz thematisiert. Wenn Gelder fehlen, kann dies zu einem Antragsverzicht oder zum Abbruch des Verfahrens führen. Besondere Schwierigkeiten treten für Personen auf, die unterqualifiziert beschäftigt sind, jedoch nicht arbeitslos.

In Hamburg kann ein umfassendes Förderprogramm genutzt werden, das individuelle Voraussetzungen berücksichtigt, u. a. die Sicherung des Lebensunterhalts für die Dauer von Anpassungsmaßnahmen und die Kosten der Kinderbetreuung.

„Darüber hinaus können über das Stipendienprogramm Ausgleichsmaßnahmen, Vorbereitungskurse auf Eignungsprüfungen, Lernmittel, Übersetzungen vorzulegender Unterlagen, Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten, Gebühren für Anerkennungsverfahren sowie berufsbezogene Sprachkurse oberhalb des Niveaus B1 durch nichtrückzahlbare Einmalzuschüsse bis maximal 10.000 Euro pro Person gefördert werden.“²⁰

Die Flexibilität dieses Programms ist ein wichtiger Erfolgsfaktor in der Praxis. Eine Auswertung zeigte 2013, dass von den geförderten Personen mehr als die Hälfte berufstätig war. Inzwischen hat die Gute Praxis in Hamburg einen Nachahmer gefunden. Die Baden-Württemberg Stiftung gab Ende 2015 bekannt, dass sie nach dem Hamburger Modell ein dreijähriges Stipendienprogramm über zwei Millionen Euro bewilligt habe.

Für Migrantinnen und Migranten, die nicht in Hamburg oder Baden-Württemberg leben, kann es durchaus in Zukunft zu weiteren Verbesserungen kommen, z. B. indem der Bund ein analoges Programm auflegt. Falls die Arbeitsverwaltung eine Förderung begründet abgelehnt hat, bleiben derzeit nur individuelle

Förderung von Anpassungsmaßnahmen

Arbeitsagenturen und Jobcenter können auch Anpassungsmaßnahmen fördern. Oftmals ist es hilfreich zu erläutern, dass Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen zur Erreichung der vollen Anerkennung führen.

Es sind inzwischen zahlreiche IQ-Qualifizierungsprojekte entstanden, auf die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler in ihrer Datenbank zugreifen können.

In Hamburg und Baden-Württemberg gibt es darüber hinaus Stipendienprogramme.

¹⁹ Auf die Frage „zur Häufigkeit der Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen“ antworteten nur gut ein Drittel der befragten Jobcenter-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter. Von diesen gaben 57 Prozent an, diese „in den meisten Fällen“ zu fördern. Vgl. BMBF 2015, S. 130. In einer Befragung von Migrationsbeauftragten der Arbeitsagenturen und Jobcenter war konkret nachgefragt worden, ob Teilnahmegebühren für Eignungs- oder Kenntnisprüfungen bezahlt werden. Dies sah die überwiegende Mehrheit vor. Bei Anpassungslehrgängen in Fachschulen halbierte sich die Zahlungsbereitschaft. Vgl. Englmann/Müller-Wacker 2014, S. 218.

²⁰ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 20/4106, S. 8f, 08.05.2012.

Versuche, eine alternative Förderung zu finden. Stiftungen könnten u. U. eine Unterstützung im Härtefall vorsehen. Weitere potenzielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind Unternehmerinnen und Unternehmer.

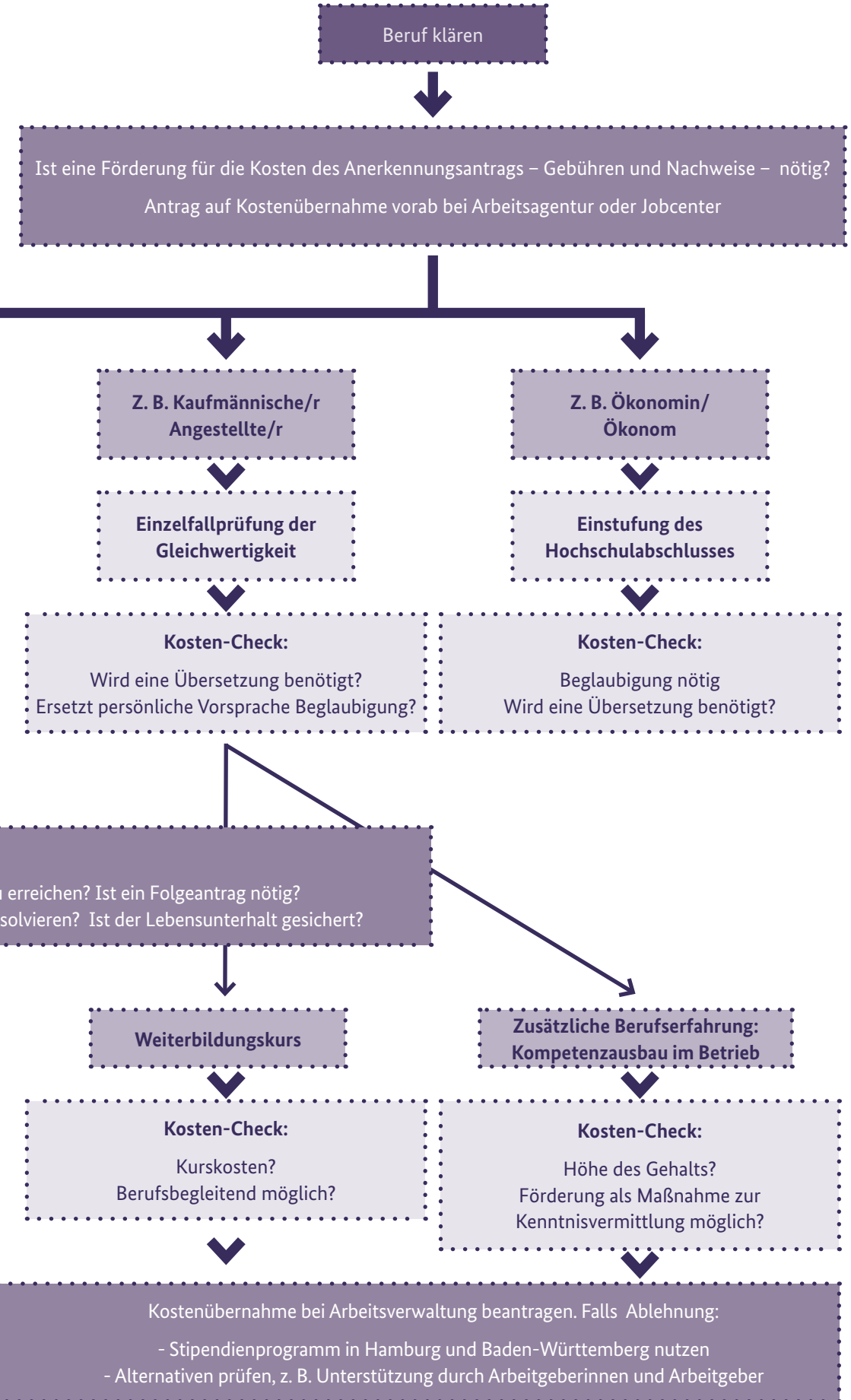
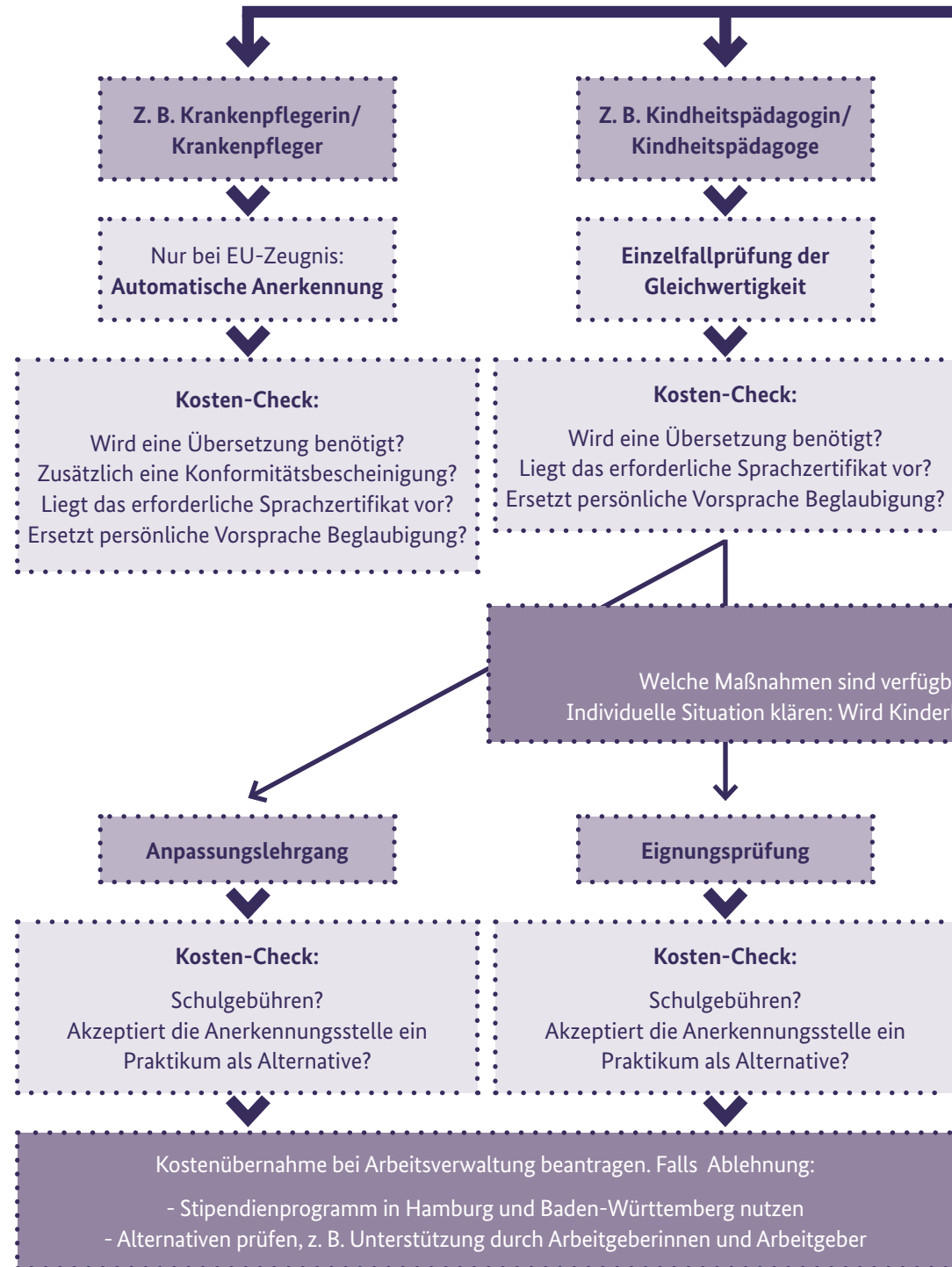
In einer Unternehmensbefragung gaben fast dreißig Prozent der Beteiligten an, sich finanziell an Anerkennungskosten zu beteiligen.²¹ Entsprechende Anfragen im individuellen Fall setzen voraus, dass man Kontakte zu Unternehmen hat bzw. herstellt. Insbesondere für neu zugewanderte Personen kann eine Unterstützung durch Beraterinnen und Berater hierbei hilfreich sein. Eine Voraussetzung für finanzielle Zuschüsse durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist i. d. R. das Interesse, eine bestimmte Person als Fachkraft zu beschäftigen. Abgesehen von Anerkennungs- und Förderungsinteressen stehen Beraterinnen und Berater demnach vor der Herausforderung, Zugang zu potenziellen Arbeitsplätzen zu schaffen. Für zugewanderte Frauen bzw. Mütter werden inzwischen spezialisierte Projekte eingesetzt. Diese sind nicht nur auf migrations-, sondern auch auf geschlechtsspezifische Hindernisse am Arbeitsmarkt eingestellt. Ein Ziel dabei ist es, Kontakte zu den Unternehmen herzustellen, die besonders an der Rekrutierung von Frauen oder von Personen mit Migrationshintergrund interessiert sind.

Förderprogramme	
Bundesland	Förderprogramm
Hamburg	<p>Ansprechpartner: Diakonie Hamburg, Zentrale Anlaufstelle Anerkennung</p> <p>Stipendienprogramm Hamburg</p> <ul style="list-style-type: none"> Sicherung des Lebensunterhalts für die Dauer einer Anpassungsmaßnahme Zuschüsse für die Kosten der Anerkennung (Verfahrensgebühren, Kosten für Kurse oder Prüfungen, Lernmaterial) sowie für Kinderbetreuung und Fahrtkosten
Baden-Württemberg	<p>Ansprechpartner: ikubiz – Interkulturelles Bildungszentrum Mannheim gGmbH</p> <p>Stipendienprogramm der Baden-Württemberg Stiftung</p> <ul style="list-style-type: none"> Antragstellung ab Juni/Juli 2016 Kosten für Anerkennung, Anpassungsqualifizierungen, Lebensunterhalt und Kinderbetreuung können finanziert werden Modellprojekt bis zum Jahr 2018

²¹ Vgl. BMBF 2015, S. 136.

Förderprogramme	
Nordrhein-Westfalen	<p>Ansprechpartner: z. B. G. I. B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH</p> <p>Bildungsscheck NRW Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten, die eine Anpassungsqualifizierung benötigen ▮ Zuschuss von 50 Prozent (bis zu 2.000 Euro) zu den Weiterbildungskosten möglich; die andere Hälfte tragen Betriebe und Beschäftigte selbst ▮ Voraussetzung: Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss mindestens einen Minijob ausüben ▮ Förderperiode bis 2020
<p>Förderprojekte im Programm „Stark im Beruf“:</p> <p>Deutschlandweit wurden rund 80 Projekte geschaffen, die zwar keine finanzielle Förderung vorsehen, aber gezielt Mütter mit Migrationshintergrund bei ihrer Anerkennung unterstützen</p>	
Hessen	<p>Ansprechpartner: beramí berufliche Integration e. V.</p> <p>Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund starten durch!</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Die Hilfe bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse umfasst u. a. die Suche nach einem passenden Betrieb für eine Anstellung oder ein Praktikum. ▮ Hilfe bei der Organisation von Kinderbetreuung
Sachsen	<p>Ansprechpartner: FV pro Kinder und Jugendliche e. V.</p> <p>Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein!</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Unterstützung, um Zugang zu Unternehmen herzustellen sowie um durch Berufspraxis die volle Anerkennung zu erreichen ▮ Hilfestellungen, um durch Kinderbetreuung die Berufstätigkeit zu ermöglichen
Brandenburg	<p>Ansprechpartner: Berlin-Brandenburgische Auslandsgesellschaft e. V.</p> <p>Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein!</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Die Beratung hilft dabei, den Einstieg in einen Betrieb zu realisieren. ▮ Auch zu Möglichkeiten der Kinderbetreuung wird beraten.

VI. Wirkungsmodell für die Beratung: Prozessablauf des Anerkennungsverfahrens inklusive Anpassungsmaßnahmen mit Angaben zu Fördermöglichkeiten



VII. Literaturverzeichnis

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.): Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin 2013.

Bundesagentur für Arbeit: HEGA 09/15 – 1 – ESF-geförderte Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes – neuer Handlungsschwerpunkt im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“. www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitgeber/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI778264&isPrintVersion=true [Zugriff 01.02.2016].

Dies.: HEGA 03/2012 – 17 – Anerkennungsgesetz. Auswirkungen auf die Arbeitsmarktberatung. www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitgeber/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI431814 [Zugriff 01.02.2016].

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015, Berlin 2015.

Bundesministerium des Innern (Hg.): Demografiebericht. Bericht der Bundesregierung zur demografischen Lage und künftigen Entwicklung des Landes, Berlin 2011.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hg.): Wirkungsanalyse des rechtlichen Rahmens für ausländische Fachkräfte, Berlin 2014.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg: Entwurf für ein Hamburgisches Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Drs. 20/4106, 08.05.2012.

Englmann, Bettina / Müller-Wacker, Martina: Bewirken die Anerkennungsgesetze eine Verbesserung des Bildungstransfers? Studie zu ausländischen Fachkräften, die Anerkennungsberatungsangebote in Bayern nutzten, Augsburg 2014, S. 136f.

Dies.: Analyse der bundesweiten Anerkennungsberatung im Modellprojekt Global Competences. Dokumentation 2008–2009, Augsburg 2010.

Höhne, Jutta / Schulze Buschoff, Karin: Die Arbeitsmarktintegration von Migranten und Migrantinnen in Deutschland. Ein Überblick nach Herkunftsländern und Generationen, in: WSI Mitteilungen 5/2015, S. 345–354.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Hg.): Migration und Teilhabe in Niedersachsen. Integrationsmonitoring 2014, Hannover 2014.

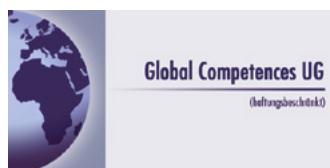
Statistisches Bundesamt: Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2014. Fachserie 1, Reihe 2.2, Wiesbaden 2015a.

Dass.: Zahl der Zuwanderer in Deutschland so hoch wie noch nie. Pressemitteilung, 03.08.2015b.

Dass.: 20 Prozent der zugewanderten Pflegekräfte stammen aus Polen. Pressemitteilung, 21.07.2015c.

Verantwortlich für den Inhalt:

Bettina Englmann und Martina Müller-Wacker
Global Competences UG (haftungsbeschränkt)
Lützowstr. 25 A
86167 Augsburg

**Entstanden im Kontext des**

ESF-Bundesprogramms „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“
www.starkimberuf.de

Redaktion:

Rambøll Management Consulting
Saarbrücker Straße 20/21
10405 Berlin
www.ramboll-management.de

Gestaltung:

Thomas Heidtmann Design
www.thomasheidtmann.com

Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) verbessert die Beschäftigungschancen, unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei.

Mehr zum ESF unter: www.esf.de

Das Programm „Stark im Beruf“ wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

